

N i e d e r s c h r i f t
über die 56. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur
am 19. Februar 2026
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Unterrichtung durch die Landesregierung zum Sachstand der Bauvorhaben bei der Medizinischen Hochschule Hannover (MHH) und der Universitätsmedizin Göttingen (UMG)**
Unterrichtung und Aussprache..... 4
2. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes**
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/9621](#)
Unterrichtung durch die Landesregierung..... 25
Aussprache 28
3. **Subsidiäre und korporative Kulturpolitik stärken - Bürgerkultur statt Soziokultur**
Antrag der Fraktion der AfD - [Drs. 19/8216](#)
Fortsetzung der Beratung..... 34
Beschluss..... 36
4. **Künstliche Intelligenz in Kunst und Kultur - Transparenz schaffen, Kunst- und Kulturschaffende stärken und schützen**
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/5662](#)
Verfahrensfragen..... 37

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Jessica Schülke (AfD), Vorsitzende
2. Abg. Antonia Hillberg (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
3. Abg. Dr. Silke Lesemann (SPD)
4. Abg. Sebastian Penno (SPD)
5. Abg. Ulf Prange (SPD)
6. Abg. Jan Henner Putzier (SPD)
7. Abg. Annette Schütze (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
8. Abg. Jörg Hillmer (CDU)
9. Abg. Cindy Lutz (CDU)
10. Abg. Dirk Toepffer (i. V. der Abg. Martina Machulla) (CDU)
11. Abg. Lukas Reinken (CDU)
12. Abg. Oliver Schatta (CDU)
13. Abg. Pippa Schneider (GRÜNE)
14. Abg. Eva Viehoff (GRÜNE)

Zeitweise übernimmt stellv. Vors. Abg. Eva Viehoff (GRÜNE) die Leitung der Sitzung.

Von der Landesregierung:

Staatssekretär Prof. Dr. Schachtner (MWK).

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Ministerialrat Mohr.

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Messling.

Niederschrift:

Ministerialrätin Dr. Kresse,
Parlamentsredakteurin Dr. Willing, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10:17 Uhr bis 12:23 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:*Billigung von Niederschriften*

Der **Ausschuss** billigt die Niederschrift über die 55. Sitzung.

*

Gespräch mit der Vorsitzenden der Wissenschaftlichen Kommission Niedersachsen

Abg. **Dr. Silke Lesemann** (SPD) teilt mit, nach Rückmeldung der Vorsitzenden der Wissenschaftlichen Kommission Niedersachsen, Professorin Jutta Allmendinger, wäre es für sie möglich, in der für den 4. Juni vorgesehenen Sitzung zu einem Gespräch in den Ausschuss zu kommen, so dass sie, Frau Dr. Lesemann, vorschläge, sie zu diesem Termin in den Ausschuss einzuladen. - Der **Ausschuss** beschließt entsprechend.

Tagesordnungspunkt 1:

Unterrichtung durch die Landesregierung zum Sachstand der Bauvorhaben bei der Medizinischen Hochschule Hannover (MHH) und der Universitätsmedizin Göttingen (UMG)

zuletzt unterrichtet: 53. Sitzung am 11.12.2025

Unterrichtung und Aussprache

dazu: Quartalsbericht zu den Bauvorhaben des Sondervermögens Hochschulmedizin - IV. Quartal 2025 (mit E-Mail vom 09.02.2026 an die Ausschussmitglieder verteilt)

Unterlage „Mobilitätskonzept MHH“ des MWK (mit E-Mail vom 09.02.2026 an die Ausschussmitglieder verteilt)

StS Prof. **Dr. Schachtner** (MWK): In der heutigen Unterrichtung geht es zum einen um die Aufnahme der Maßnahme „Baustufe 2 Eltern-Kind-Zentrum (ElKi)“ in den Maßnahmenfinanzierungsplan der MHH. Die Unterlagen dazu liegen Ihnen vor. In diesem Kontext geht es auch um ein vorgezogenes Finanzmittelverfahren, nämlich für vorlaufende Planungskosten zur Baustufe 2. Das Verfahren hat sich bewährt, um zeitschonend und sparsam vorzugehen. Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen hat dem in seiner gestrigen 131. Sitzung zugestimmt.

Zudem geht es wie üblich um die Regelberichterstattung und den Quartalsbericht der DBHN für das 4. Quartal 2025. Außerdem werde ich einige Sätze zur Stadtbahnthematik sagen, und schließlich stellen wir Ihnen - wie gewünscht - das Mobilitätskonzept der MHH vor - dazu wird Herr Landré ebenso wie zum Quartalsbericht ausführen. Die Unterlagen dazu liegen Ihnen ebenfalls vor.

Ich beginne mit der MHH und komme zunächst zur Aufnahme der **Maßnahme „Baustufe 2 Eltern-Kind-Zentrum“** in den Maßnahmenfinanzierungsplan.

Das Eltern-Kind-Zentrum wurde bereits frühzeitig in der baulichen Entwicklungsplanung der Krankenversorgung der MHH berücksichtigt, war dort als Teil der Baustufe 2 jedoch nicht Gegenstand des 1-Milliarde-Euro-Konzepts. Mithilfe der Mittel des Bundes aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität ist es uns jetzt gelungen, den Neubau des ElKi umzusetzen. Das ElKi wird bis zum Haushaltsjahr 2031 über Bundesmittel und ab dann über Verpflichtungsermächtigungen im Landeshaushalt finanziert - das haben Sie Ende des vergangenen Jahres bei der Zustimmung zum Haushalt mitgetragen, dafür möchte ich mich noch einmal herzlich bedanken.

Die bauliche Umsetzung adressiert den Umzug aus der Kinderklinik, eine der am stärksten sanierungsbedürftigen Bestandsbauten der MHH. Jeder von Ihnen, der sich die Klinik schon einmal anschauen konnte, wird mir zustimmen, dass die Maßnahme mehr als notwendig ist. Wir investieren hier nicht nur in die Zukunft der MHH, sondern auch in die Zukunft unseres Landes, der Landeshauptstadt Hannover und natürlich insbesondere unserer Kinder. Die Maßnahme erhöht auch die Gesamtwirtschaftlichkeit des Bauprogramms. Zudem ist sie ein weiterer wichtiger Schritt zum Leerzug substanzieller Flächen bei der MHH.

Mit der Maßnahme „Baustufe 2“ soll betriebsorganisatorisch ein Gebäudekomplex errichtet werden, der mit der Zentralen Notaufnahme die folgenden sechs Organ- und Behandlungseinheiten und daneben zwei weitere Bereiche aufnimmt:

- die Klinik für Pädiatrische Kardiologie und Intensivmedizin, Kinderherzchirurgie,
- die Klinik für Pädiatrische Pneumologie, Allergologie und Neonatologie,
- die Klinik für Pädiatrische Onkologie und Hämatologie,
- die Klinik für Pädiatrische Nieren-, Leber- und Stoffwechselerkrankungen inklusive Pädiatrischer Neurologie und Sonographie,
- die Klinik für Kinderchirurgie inklusive des interdisziplinären Chirurgie-Bereichs,
- die Klinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe,
- die Ambulanz des Instituts für Humangenetik und
- das Zentrum für Seltene Erkrankungen.

Mit dem modernen Bau wird also ein großer Bereich abgedeckt.

Insgesamt sind 226 Betten vorgesehen. Die Nutzfläche beträgt voraussichtlich rund 24 000 m² - voraussichtlich deshalb, weil sie sich mit der BAP noch einmal verändern kann. Der Planungsstart erfolgt im November 2026, die Fertigstellung und Inbetriebnahme sind für das Jahr 2034 vorgesehen.

Der Antrag der HBG beschreibt Kosten in Höhe von ungefähr 366 Millionen Euro sowie einen Risikopuffer für Baupreissteigerungen und baufachliche Risiken über ungefähr 183 Millionen Euro, der - wie üblich - 50 % des Kostenbedarfs entspricht. Insgesamt sind also rund 549 Millionen Euro - inklusive der Ersteinrichtung und Großgeräte - im Maßnahmenfinanzierungsplan zu veranschlagen.

Die DBHN hat ihr positives Votum am 22. Januar 2026 an das MWK geleitet. Im Votum weist sie darauf hin, dass die HBG bei der Erstellung der Bauabschnittsplanung auf Basis von aktuellen Leistungszahlen methodisch nachvollziehbar, detailliert und umfassend zu belegen hat, dass das erarbeitete Raum- und Funktionsprogramm auf empirisch gesicherten und prognostisch belastbaren Entwicklungsannahmen des Leistungsgeschehens der MHH beruht, die in ihrer Rolle als Nutzerin hier beitragen wird.

Das MWK hat das Votum der DBHN im Rahmen seiner Plausibilitätsprüfung - hinsichtlich haushalterischer Aspekte unter Einbindung des Finanzministeriums - bestätigt und dem Landesrechnungshof am 5. Februar 2026 vorgelegt. Mit Schreiben vom 10. Februar 2026 bestätigt auch der Landesrechnungshof, dass er die Einschätzungen der DBHN im Ergebnis teilt.

Aufgrund von vorgezogenen Finanzhilfeverfahren hat der Landesrechnungshof darum gebeten, dass die bauliche Abschnittsplanung, die voraussichtlich im 3. Quartal 2026 vorliegen wird, dann auch durch den Landesrechnungshof insbesondere auf einen inhaltlichen Einklang mit dem Verwendungszweck der gewährten Finanzmittel geprüft wird. Dieser Bitte kommen wir gerne nach;

wir haben dies in den Beschlussvorschlag aufgenommen. Der Landesrechnungshof wird also auch zur Bauabschnittsplanung Stellung nehmen.

Lassen Sie mich noch daran erinnern, dass wir Mitte des Jahres 2023 dieses Vorgehen auch für die Baustufe 1 der MHH in den Ausschüssen vorgestellt haben. Es hat sich auf das Beste bewährt, um Zeitreserven zu erarbeiten und dadurch Kosten zu sparen.

Nach der Aufnahme der „Baustufe 2 Eltern-Kind-Zentrum“ in den Maßnahmenfinanzierungsplan müsste die HBG eigentlich im nächsten Schritt die Bauabschnittsplanung als Konkretisierung der Baustufe 2 einreichen, auf deren Grundlage die HBG dann einen konkreten Finanzhilfeantrag stellen könnte - soweit die Theorie. Wir stellen das Verfahren an dieser Stelle nun jedoch etwas um - in enger Anlehnung an das Verfahren bei der Baustufe 1 -, indem wir das Finanzhilfeverfahren für einen Teil der Kostengruppe 700 der Baustufe 2 vor die Bauabschnittsplanung ziehen - zur Kostengruppe 700 zählen die Baunebenkosten, und es geht jetzt nur um diese Kosten. Durch die Parallelisierung der Prozesse schaffen wir einen Zeitpuffer.

Die HBG hat ihren Gesellschafterinnen vor einigen Tagen einen Finanzhilfeantrag für die Kostengruppe 700 der Baustufe 2 über rund 17 Millionen Euro - ohne Risikokosten - zur Zustimmung vorgelegt. Mit dem Finanzhilfeantrag soll sichergestellt werden, dass mit dem Ausschreibungsprozess für die Projektsteuerungs- und Planungsleistungen für die operative Umsetzung der Baustufe 2 schon begonnen werden kann. Die Gesellschafterinnen der HBG haben der Antragstellung bereits zugestimmt. Der Antrag ist von der HBG mit der DBHN vorabgestimmt worden. Das positive Votum der DBHN steht kurzfristig an, obwohl noch keine Bauabschnittsplanung vorliegt und der Finanzhilfeantrag damit von ihr nicht, wie eigentlich vorgesehen, auf Übereinstimmung mit der Bauabschnittsplanung geprüft werden kann.

Wie schon im Jahr 2023 überwiegt bei einer Abwägung der Vorteil der Beschleunigung das überschaubare Restrisiko mit Blick darauf, dass die Mittelbewilligung eben nicht auf Übereinstimmung mit der Bauabschnittsplanung geprüft werden kann. Für den weiteren Projektfortschritt sind ohnehin zunächst Leistungen von der HBG zu beauftragen, die unabhängig von dem konkreten Inhalt der Bauabschnittsplanung sind. Dabei geht es um vorlaufende Planungsleistungen, zum Beispiel im Bereich der Projektsteuerung und der Rechtsberatung. Die erforderlichen, teilweise europaweiten Vergabeverfahren benötigen einige Zeit, die durch einen früheren Start und eine parallele Ausschreibung dieser Leistungen zur Erstellung der Bauabschnittsplanung wieder eingespart werden kann.

Zudem hält es die DBHN für vertretbar, auch die europaweiten Ausschreibungen von Planungsleistungen wie der des Objektplaners und des Planers für die technische Gebäudeausrüstung bereits zu starten. Diese Vergabeverfahren sollten allerdings - das ist gestern im Haushaltsausschuss auch thematisiert worden - bis zur Befassung des Haushaltsausschusses mit der Bauabschnittsplanung im Sommer des Jahres nur bis zum Stand vor der Aufforderung zur finalen Angebotsabgabe vorangebracht werden. Mit dieser Vorgehensweise sind der Sinn und Zweck der zentralen Steuerung und damit die Landesinteressen noch gewahrt, und gleichzeitig wird die wünschenswerte Beschleunigung des Verfahrens unterstützt.

Das MWK wird in seinem dazu zu erwartenden Finanzhilfebescheid für die Kostengruppe 700 entsprechende Nebenbestimmungen erlassen, die ein geordnetes Verfahren gewährleisten.

Mit der Aufnahme der Maßnahme „Baustufe 2“ in den Maßnahmenfinanzierungsplan werden die finanziellen Voraussetzungen für die weitere Realisierung und damit für einen weiteren wesentlichen Meilenstein des Neubaus auf dem Campus der MHH geschaffen. Wir wollen dabei mit der gebotenen Eile voranschreiten, aber natürlich ohne die bei einem Projekt dieser Größenordnung nötige Sorgfalt zu vernachlässigen.

Abg. **Annette Schütze** (SPD): Ich habe eine Frage grundsätzlicher Natur: Wenn ich es richtig verstanden habe, werden jetzt, um Zeit zu sparen, Planungen vorgenommen, die sozusagen noch nicht mit dem Land rückgekoppelt sind, bei denen man aber davon ausgeht, dass alles regelkonform ist. Wann genau fließen hier die Mittel vom Land? Fließen sie zu einem bestimmten Punkt der Planung oder erst nach dem Bau? Denn für den Bauherrn spielt es eine Rolle, ob er in Vorleistung gehen muss oder nicht.

Herr **Landré** (DBHN): Ich möchte die Antwort gern zweiteilen.

Zunächst möchte ich auf den von Herrn Staatssekretär Professor Schachtner vorgetragenen Sachverhalt Bezug nehmen. In der Überlappung der beiden Prozesse werden keine Aufträge ausgelöst, die schon in die Umsetzung gehen, sondern es geht maßgeblich darum, die Vergabeverfahren, die in der Regel sechs bis zwölf Monate dauern, mit der Erstellung der BAP zu parallelisieren. Die logische Übergabe erfolgt dann zu dem Zeitpunkt, an dem die Bedarfsanmeldung der MHH finalisiert ist. Sie wird dem Haushaltsausschuss und dem Wissenschaftsausschuss mit unserem Votum vorgelegt, bevor der Objektplaner beauftragt wird. Für die Beauftragung des Rechtsberaters und des Projektsteuerers spielt der konkrete Raumzuschnitt erst einmal keine Rolle, weil es hier um methodische Unterstützungsleistungen geht, die unabhängig von der konkreten inhaltlichen Funktion eines Klinikums zu betrachten sind. Diese Beschleunigung bedeutet also eine Verbesserung mit Blick auf die zentrale Steuerung, die wir damals konzeptionell nicht berücksichtigt hatten. Wenn der Objektplaner anfängt, zu arbeiten, und es zu Honorarforderungen und Zahlungsströmen kommt, wird das alles vom Haushaltsausschuss bewilligt worden sein.

Damit komme ich zu der Frage, wie der Zahlungsstrom grundsätzlich funktioniert. Die Baugesellschaften stellen im zweiten Monat eines Quartals einen Auszahlungsantrag bei der DBHN für die voraussichtlichen Mittelerfordernisse des folgenden Quartals. Diese werden dann seitens der DBHN geprüft; wir schauen, ob die ursprünglich angekündigten Mittelverwendungen tatsächlich eingetreten sind, nehmen Rechnungsprüfungen nach einem gewissen methodischen Konzept vor, das nahe an dem der Finanzbehörden ist, und prüfen, ob die Mittel verwendet wurden. Wurden sie nicht verausgabt, weil es etwa Verzögerungen gab, werden sie angerechnet, und dann erhalten die Baugesellschaften Liquidität für die voraussichtlich im Folgequartal anfallenden Kosten.

Der Auftragnehmer wird üblicherweise - egal, ob er Dienstleister ist oder eine Werkleistung schuldet - über Monatsscheiben bezahlt, nachdem er die Leistung erbracht hat - also eine Auszahlung pro rata temporis. Das gilt insbesondere für Werkleistungen, aber auch der Projektsteuerer und der Rechtsanwalt müssen mittels Stundennachweis den tatsächlichen Aufwand darlegen. Das wird erst vom Projektsteuerer, dann von der HBG und anschließend stichpunktartig von der DBHN geprüft, freigegeben und angewiesen. Das ist ein Nachlauf der tatsächlich erbrachten Leistungen und gilt insbesondere für Werkleistungen: Erst wenn der Rohbau - zumindest anteilig - steht und geprüft ist, wird der Bauunternehmer bezahlt.

StS Prof. **Dr. Schachtner** (MWK): Damit komme ich zu der üblichen Regelunterrichtung.

Ich beginne mit der **Unterrichtung über den Sachstand an der MHH**.

Die Vorplanung - Leistungsphase 2 - wurde der HBG von den Planern leicht verspätet am 24. Oktober 2025 übergeben. Sie war jedoch nicht vollständig und leider teilweise mangelhaft. Bis Mitte Dezember 2025 wurde durch Qualitätssicherungsmaßnahmen und unter Kostenoptimierung an der Mängelbeseitigung gearbeitet. Konkret bedeutet dies, dass die Kosten, die mit der Abgabe der Vorplanung von den Planern auf rund 675 Millionen Euro geschätzt wurden, durch Einsparvorschläge inzwischen auf 647 Millionen Euro reduziert werden konnten und damit „nur“ noch rund 3 % über der Kostengrenze liegen.

Die HBG ist mit der Entwurfsplanung im Januar 2026 gestartet. Mit dem höheren Detaillierungsgrad der Kostenermittlung in dieser Leistungsphase 3 wird der Prozess durch die HBG eng begleitet, um Kostenabweichungen frühzeitig zu erkennen und nötigenfalls gegenzusteuern. Die aktuelle Kostenüberschreitung von 3 % ist vor dem Hintergrund der Projektgröße, der aktuellen Planungstiefe und der zwischenzeitlichen Baukostensteigerungen aus unserer Sicht als nicht besonders kritisch einzustufen.

Die Verzögerung wirkt sich noch nicht auf den Fertigstellungstermin der Baustufe 1 aus.

Nun komme ich zum Thema der **Stadtbahnanbindung**.

Ich habe natürlich Verständnis dafür, dass Sie hohes Interesse an diesem Thema haben - das ist uns bewusst. Zu diesem Thema gab es vor Kurzem auch eine kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Machulla und Frau Lutz, die die Landesregierung ausführlich beantwortet hat.

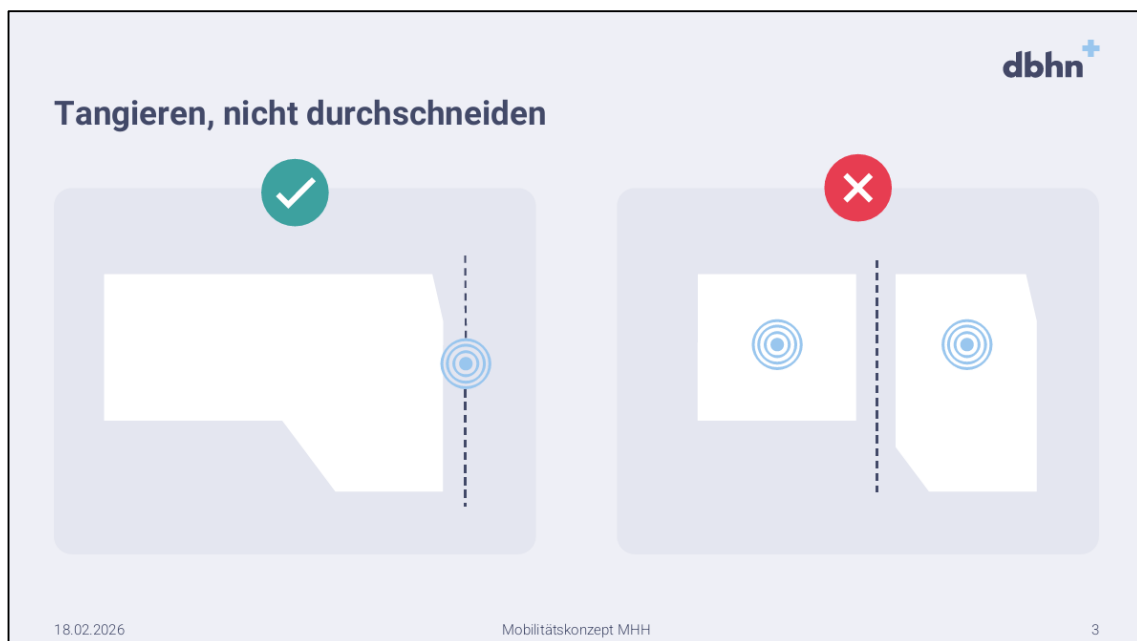
Zum aktuellen Stand kann ich so viel sagen: Wir sind in guten und zielführenden Gesprächen mit der Stadt und der Region Hannover. Wir streben eine Lösung an, die sowohl die exzellente Forschung, Lehre und Medizin der MHH gewährleistet als auch die Infrastruktur für die Menschen bereitstellt. Sobald wir zu einem gemeinsamen Ergebnis gekommen sind, werden wir entsprechend informieren. Was die internen Gespräche angeht, haben wir mit beiden Partnern Vertraulichkeit vereinbart. Im Ausschuss für Haushalt und Finanzen haben wir zugesagt, gegebenenfalls auch in vertraulicher Sitzung zu unterrichten, sobald wir sprechfähig sind.

Nun übergebe ich an Herrn Landré zur **Vorstellung des Mobilitätskonzepts für die MHH**.

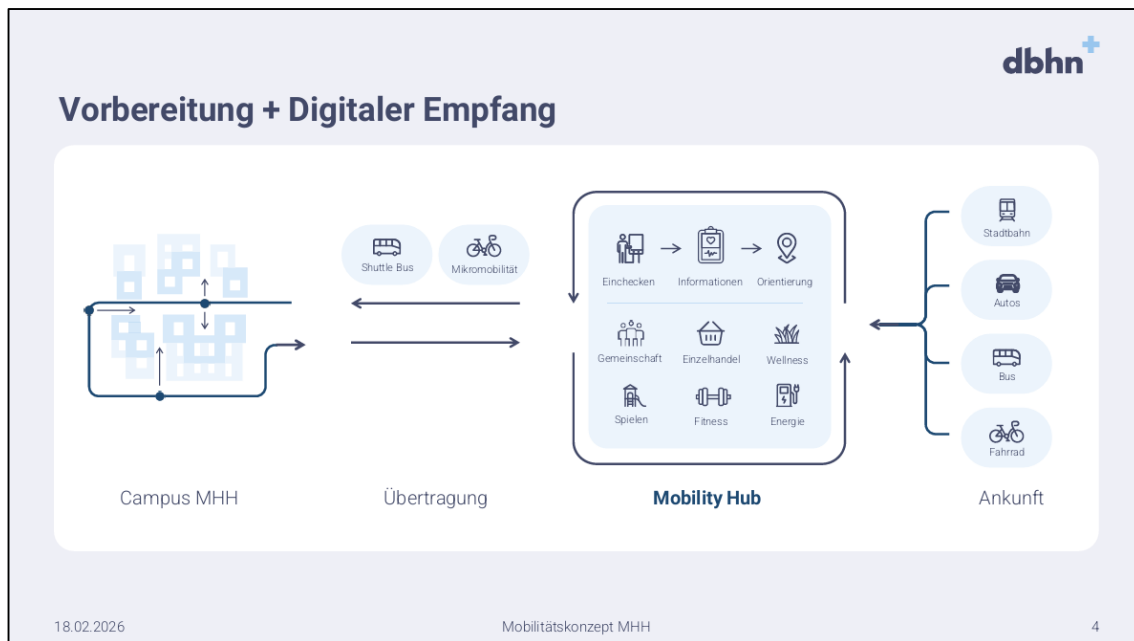
Herr **Landr ** (DBHN): Die zentrale Aussage des Mobilit tskonzepts ist schon dem Deckblatt zu entnehmen, denn wie Sie dort sehen k nnen, planen wir einen im Grunde autofreien Campus, auf dem man sich zu Fu  oder mit dem Fahrrad bewegt und der auch mit Flaniermeilen versehen ist.



Der Fahrzeugverkehr wird im Wesentlichen auf Rettungswagen und Logistikfahrzeuge, die dort aber eher in den Randzeiten oder nachts fahren, reduziert. Nur im Bereich der sogenannten Kiss-and-Ride-Parkplätze können Angehörige Patienten direkt vor das Klinikum fahren, sie müssen den Campus dann aber nach wenigen Minuten des Parkens wieder verlassen.



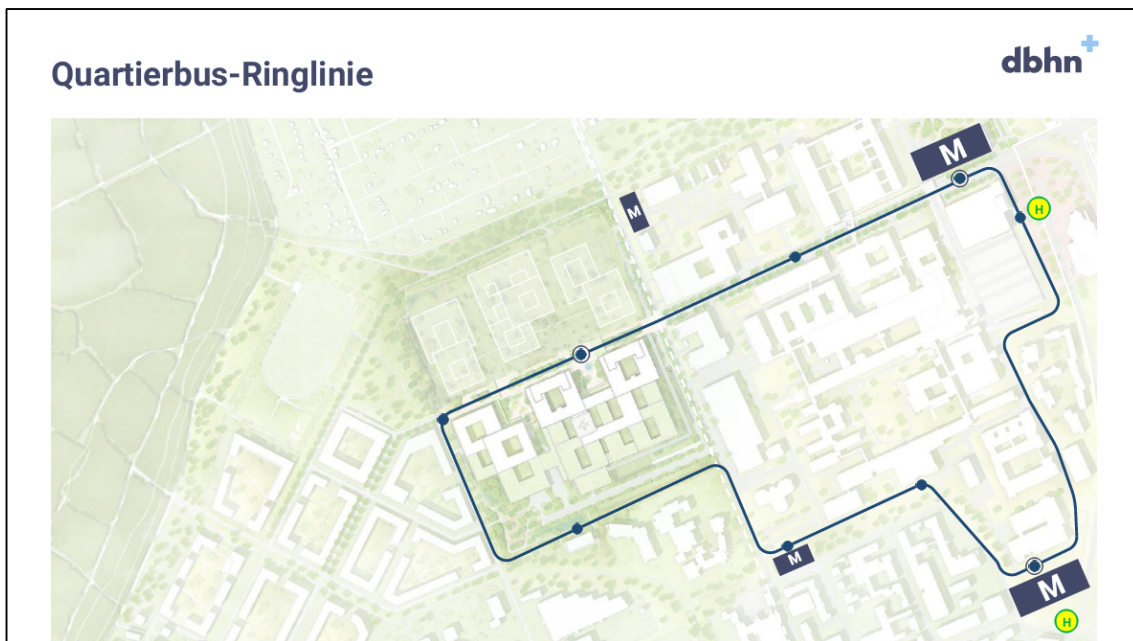
Das Ordnungsprinzip in Bezug auf die externe Erschließung ist auf Seite 3 abgebildet. Wie bei allen anderen Universitätskliniken geht es um eine tangentielle Erschließung: Massenverkehrsträger wie die Stadtbahn oder eine S-Bahn werden von außen an die Universitätsklinikstandorte herangeführt - man steigt am Rand des Campus aus -; sie zerschneiden den Campus nicht.



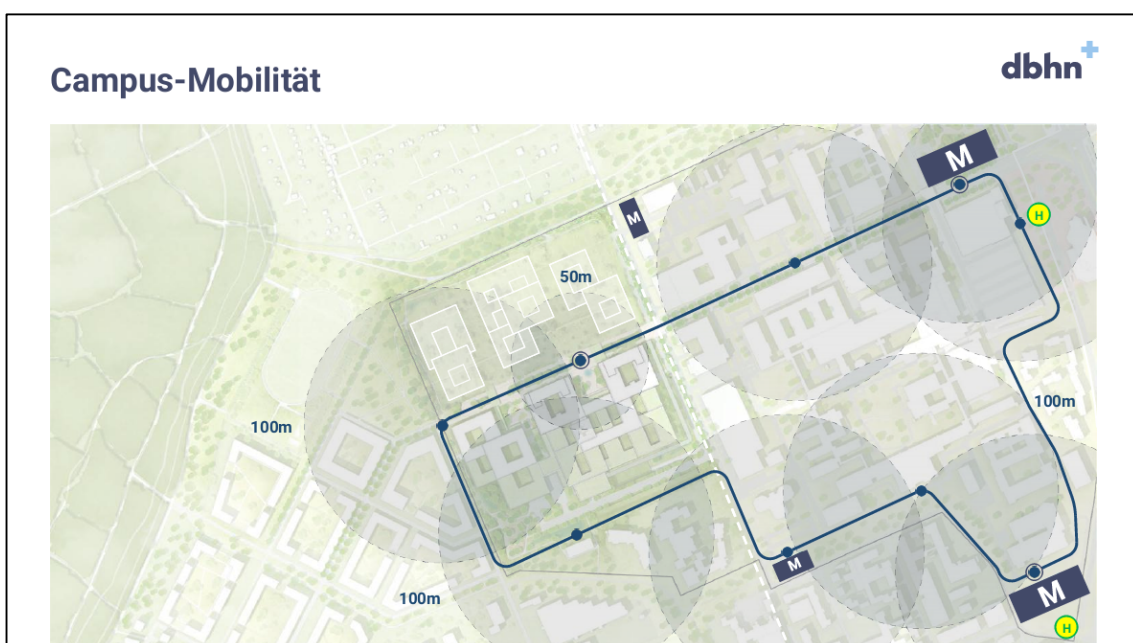
Auf Seite 4 ist schematisch dargestellt, wie die weitere Verteilung auf dem Campus erfolgen soll. Man erreicht den Campus der MHH per Stadtbahn oder Bus, im Individualverkehr mit einem Auto oder Fahrrad. Das Fahrzeug bzw. Fahrrad kann dann voraussichtlich an den vier Ecken des Campus in sogenannten Mobilitätshubs abgestellt werden. Geplant ist, dass es im nordwestlichen Bereich ein Fahrradparkhaus gibt, in anderen auch Parkhäuser für Autos, die auch Ladestationen für Elektro-Fahrzeuge vorhalten. Dieses Konzept, im angemessenen Umfang Ladestationen vorzusehen, konkretisieren wir schon bei der UMG.

Diese Mobilitätshubs sind aber mehr als nur Parkhäuser, wie Sie auch anhand der geplanten Funktionen erkennen können. Im Erdgeschoss soll es die Möglichkeit geben, sich einzuchecken - Sie kennen das vom Flughafen, wo man sich an einem Terminal einchecken kann. Mittels entsprechender Autorisierung erfährt man dann, welches Gebäude aufzusuchen ist und wie man dorthin kommt - es wird auch ein Navigationssystem für das Handy geben -, gegebenenfalls erhält man auch schon Informationen zu einem gebuchten Termin. Diese Informationen sollen der Orientierung dienen. Anschließend entscheidet man, ob man die entsprechende Klinik zu Fuß aufsucht oder ein Binnenmobilitätsfahrzeug nutzt.

Im ersten geplanten Mobilitätshub - darauf gehe ich gleich näher ein - soll es im begrenzten Umfang Einzelhandel - einen kleinen Supermarkt, eine Reinigung usw. - geben, vielleicht auch einen Spielplatz, aber auch Ladestationen für Fahrräder. Vom Mobilitätshub aus kann man dann auf dem Campus weiterfahren, entweder zu einem Fahrradparkplatz, sofern man mit dem Fahrrad unterwegs ist, oder mit einem Shuttlebus.

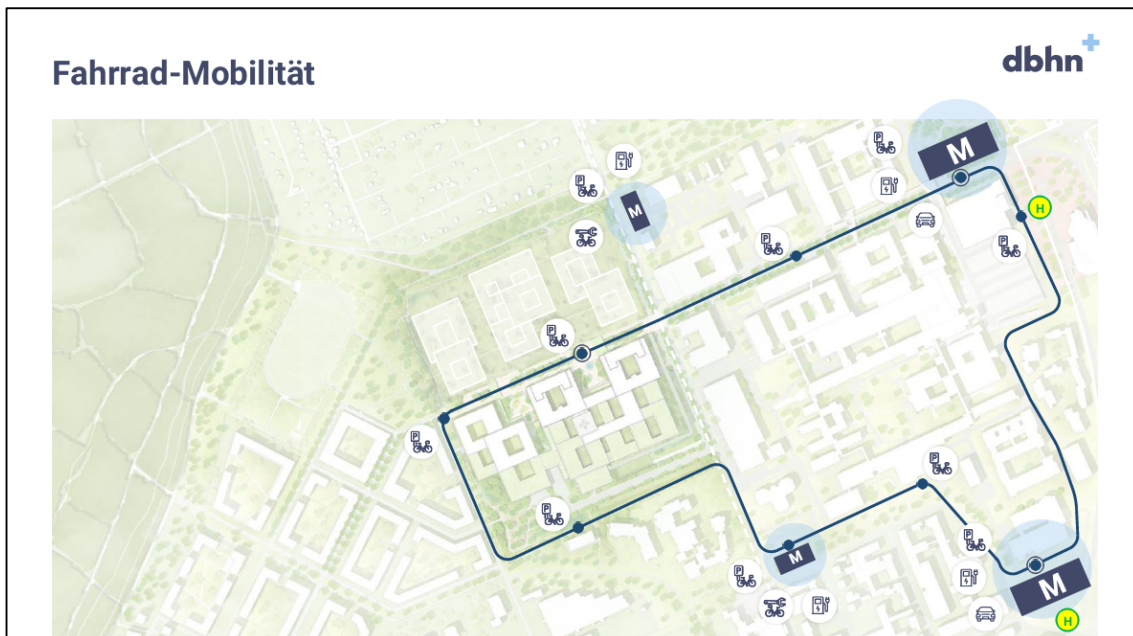


Der geplante Ringverkehr - Seite 5 - orientiert sich hinsichtlich der Funktionsweise an der Ringbahn in Berlin, sodass man im und gegen den Uhrzeigersinn mit dem Bus fahren kann. In der Karte sind auch die vier geplanten Mobilitätshubs - zwei große, zwei kleine - eingezeichnet, an denen man in den Bus einsteigen kann. Auf dem Campus sind weitere Haltestellen geplant. Der Vorteil eines Busverkehrs ist, dass sich sowohl die Wegeführung als auch die einzelnen Haltestellen individuell an die Entwicklung der MHH anpassen lassen - wie Sie wissen, starten wir dieses Jahr mit der Fortschreibung der Masterplanung, die die Masterplanung aus dem Jahr 2020 ergänzt. Neben den Neubaumaßnahmen am Stadtfelddamm wird es auch schon Rückbauten auf dem Bestandsgelände geben, sodass diese Kliniken dann nicht mehr angefahren werden, ebenso kommen neue Funktionen in Bestandsgebäuden hinzu.



Da es mit dem Busverkehr mehr Haltestellen als bei einem Massenverkehrsträger geben wird, werden sich die Wegezeiten deutlich reduzieren. Die kürzeren Laufwege sind auf Seite 6

abgebildet; durch einen automatisierten Shuttleservice würden sie noch weiter zurückgehen. Damit könnte man vor allem in Randzeiten, insbesondere nachts im Rahmen des Schichtdienstes, on demand Busse anfordern.



Eine Übersicht der Funktionen, die an den jeweiligen Stationen bereitgehalten werden, findet sich auf Seite 7. Viele der Systeme gibt es bereits vorgefertigt, sie müssten nur gekauft und eingerichtet werden.

Es kann sein, dass wir noch weitere Stellplätze für Fahrräder vorsehen müssen, um wildes Parken - Sie kennen es vielleicht noch aus dem Studium: Man versucht, möglichst nah am Hörsaal zu parken, weil man spät dran ist - zu vermeiden. Meines Erachtens ist da ein pragmatischer Ansatz nötig.

Mobilitätskonzept: Quartierbus-Ringlinie

Randbedingungen

- ✦ Frühschicht: Pflege & Klinikpersonal: Start 06:00 / 06:30 Uhr
- ✦ Spätschicht: Start 13:30 / 14:00 Uhr
- ✦ Nachtschicht: Start 21:00 / 21:30 Uhr
- ✦ Medizinische Vorlesungen: meist ab 08:00 Uhr, in Blöcken

Betriebsmodell

- ✦ Ringstrecke: ca. 3,2 km mit 8 Haltestellen
- ✦ Zwei Busse (je 12 m, Kapazität: 75 Personen) gegenläufig unterwegs:
 - Bus A im Uhrzeigersinn
 - Bus B gegen den Uhrzeigersinn
- ✦ Durchschnittsgeschwindigkeit inkl. Halte: ca. 15 km/h
- ✦ Umlaufzeit pro Bus: ca. 15 Minuten
- ✦ Haltezeit je Stopp: ca. 30 Sekunden
- ✦ Fahrplanbeginn: z. B. 06:00 Uhr
 - Bus A ab Haltestelle 1
 - Bus B ab Haltestelle 4 (180° versetzt)
- ✦ Ergebnis: Taktabstand an jeder Haltestelle ca. 7,5 Minuten
- ✦ → **Taktziel (≤ 10 Min) erreicht**
- ✦ Beliebig skalierbar

Betriebskonzept und Taktstrategie

- ✦ Zu Spitzenzeiten (z. B. Schichtbeginn MHH) reicht der Einsatz von zwei Solobussen für eine zuverlässige Feinverteilung im Quartier.
- ✦ Die gegenläufige Linienführung ermöglicht eine gute Erreichbarkeit in beide Richtungen – mit kurzen Wegen und Wartezeiten.
- ✦ Ein Busvorrangnetz (Ampelbeeinflussung, Busspuren) erhöht die Fahrplansiherheit.

Ergänzung in Nebenzeiten

- ✦ Reduzierter Takt (z. B. 20–30 Minuten) oder Umstieg auf kleinere Fahrzeuge
- ✦ z. B. Einsatz bedarfsgesteuerter, autonomer Shuttles in den Randzeiten (z. B. nachts oder an Wochenenden), abrufbar per App (on Demand).
- ✦ So wird der Linienbetrieb entlastet und gleichzeitig die Mobilitätsgarantie im Quartier gewahrt

Unter diesen Annahmen und angenommenen Taktverteilung sind 2 Solobusse auf einer gegenläufigen Linienführung ausreichend, um die ermittelte Anzahl an potenziellen Busnutzer und Busnutzerinnen (Frühschicht, Pflege, Klinikpersonal) zu Spitzenzeiten zu befördern. Zu Nebenzeiten können (autonome) Shuttles individuelle, bedarfsgesteuerte Ziele anfahren und den Busverkehr entlasten.

12m Bus
Kapazität: 75 Personen

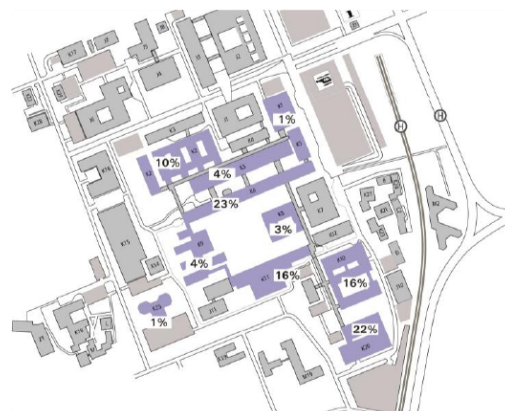
Ridepooling-Transporter
Kapazität: 6 Personen
Beispiel: VW E-Crafter

Autonome Shuttles
(auf Anfrage)
Kapazität: 4-6 Personen
Beispiel: VW Sedric

Seite 8 bietet einen Überblick über die einzusetzenden Fahrzeuge. Der abgebildete 12-m-Bus unterscheidet sich nicht vom dem, der von der Üstra im regulären Nahverkehr eingesetzt wird, nur dass wir von Anfang an auf reine E-Busse setzen würden. Mit zwei Bussen mit einer Kapazität für 75 Personen - es gibt auch solche mit einer Kapazität für 90 Personen - kann das Massengeschäft auf dem Campus in einem 10-Minuten-Takt in gegenläufiger Richtung bewältigt werden - zu den Zahlen komme ich gleich. Zusätzlich hätte man kleinere Busse für Randzeiten oder individuelle Transporte, zudem autonome Shuttles, die führerlos die jeweiligen Stellen ansteuern könnten, insbesondere nachts, wenn man etwa von einem beleuchteten Eingangsbereich einer Klinik zum eigenen Fahrrad oder zur Stadtbahnhaltestelle am Rand des Campus kommen möchte. Diese drei Fahrzeugtypen sind keine Zukunftsmusik, sondern existieren bereits - sie sind marktgängig und einsetzbar -, sodass sich das im Jahr 2032, wenn das Konzept zum Tragen kommen soll, auf jeden Fall umsetzen ließe.

ÖPNV-Nutzer Spitzenzeiten für die 1. Baustufe

- Die Auswertungen der Verkehrszählung der Ein- und Aussteigerzahlen haben aufgezeigt, dass in der Spitzenzeit bis zu 235 Personen an der Haltestelle MHH aussteigen (07:40 bis 07:50 Uhr; Spitzenzeit von 7:40 bis 8:45 und 14:45 bis 15:45)*
- Mit 27 % haben die meisten ÖPNV-Nutzer das Hauptgebäude zum Ziel. Weitere 16 % wollen zur Kinderklinik, 10 % zur Ambulanz und 22 % zur Zahnklinik. Die verbleibenden Befragten teilen sich zu geringen Anteilen auf weitere Gebäude auf.*
- Im Abgleich mit dem Neubaukonzept wird mit der 1. Baustufe „nur“ 1/3 von K5 und K6 auf dem Stadtfelddamm ersetzt.
- $235 \times 27\% (K5, K6) = 64 \text{ Personen (100\%)}$
- $64 \times 1/3 (BS1) = 22 \text{ Personen alle 10 min in der Spitzenzeit (0,3 Busse; eCitaro Solobus).}$



* Gutachten SHP Ingenieure, Verkehrszählung 2018 und 2024

ÖPNV-Nutzer Spitzenzeiten mit der 2. Baustufe

- Die Auswertungen der Verkehrszählung der Ein- und Aussteigerzahlen haben aufgezeigt, dass in der Spitzenzeit bis zu 235 Personen an der Haltestelle MHH aussteigen (07:40 bis 07:50 Uhr; Spitzenzeit von 7:40 bis 8:45 und 14:45 bis 15:45)*
- Mit 27 % haben die ÖPNV-Nutzer das Hauptgebäude zum Ziel. Weitere 16 % wollen zur Kinderklinik, 10 % zur Ambulanz und 22 % zur Zahnklinik. Die verbleibenden Befragten teilen sich zu geringen Anteilen auf weitere Gebäude auf.*
- Im Abgleich mit dem Neubaukonzept wird mit der 1. und 2. Baustufe 90% von K5 und K6 und 100% von K10 auf dem Stadtfelddamm ersetzt.
- $235 \times 27\% \times 90\% (K5, K6) = 58 \text{ Personen}$
- $235 \times 16\% (K10) = 38 \text{ Personen}$
- Gesamt 96 Personen in der Spitzenzeit zum Neubaufeld (1,3 Busse; eCitaro Solobus)

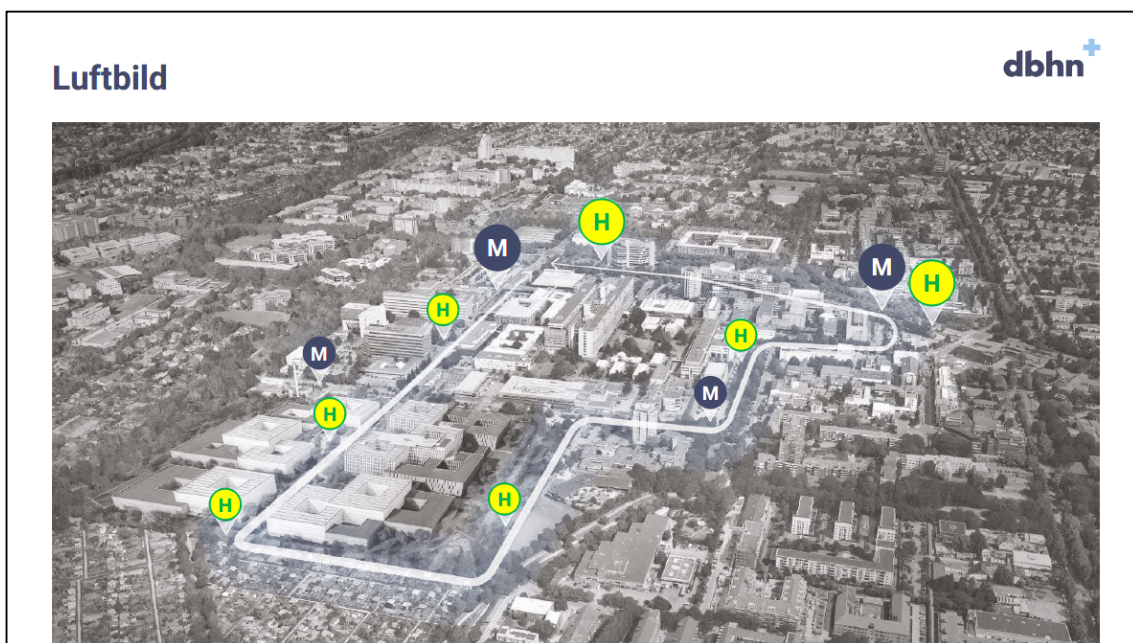


* Gutachten SHP Ingenieure, Verkehrszählung 2018 und 2024

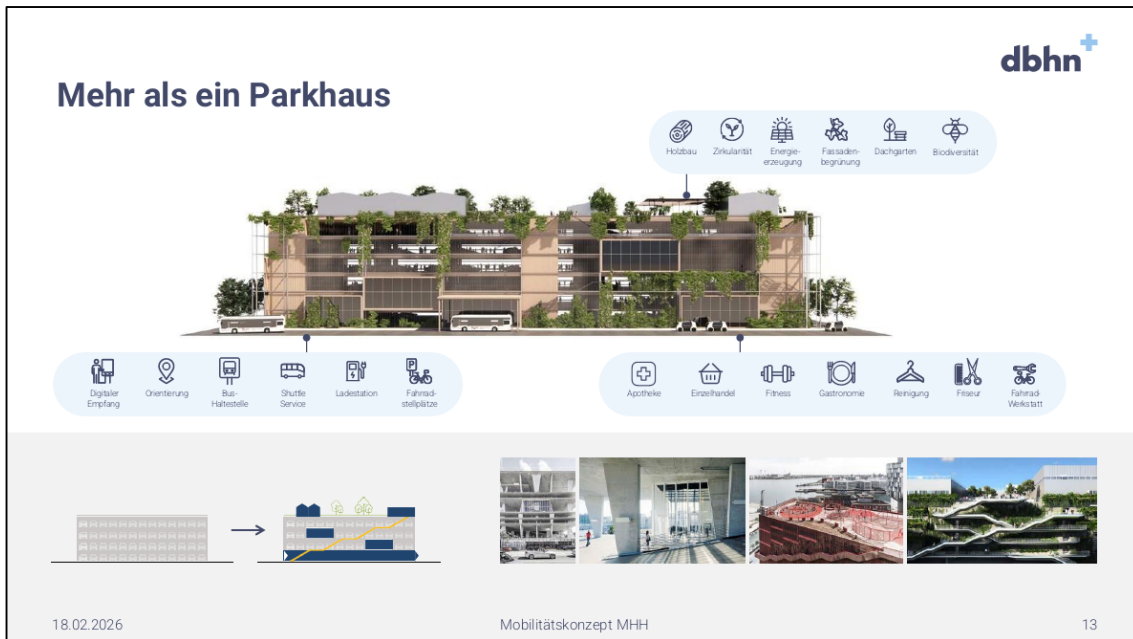
Auf den Seiten 9 und 10 werden die erforderlichen Kapazitäten sowohl für die Inbetriebnahme der 1. Baustufe als auch mit der 2. Baustufe dargestellt. Es kommt zu Leistungsspitzen nur in engen Zeitfenstern, und zwar von 07:40 Uhr bis 07:50 Uhr - und weiter bis 08:45 Uhr - und am Nachmittag zwischen 14:45 Uhr und 15:45 Uhr. Das haben Verkehrszählungen ergeben, in deren Rahmen auch Befragungen durchgeführt wurden, bei der die Personen, die mit der Stadtbahn auf den Campus gekommen sind, nach ihrem Ziel befragt wurden. Wie zu sehen ist, sind nicht nur die Kliniken, die an den Stadtfelddamm umziehen werden, Ziel der Teilnehmer gewesen, sondern gerade auch die Kliniken im südlichen Bereich, etwa die Zahnklinik. Die Verkehrsströme dorthin sind relativ hoch, und sie würden natürlich erst mal bestehen bleiben. Das führt dazu, dass die für die Erschließung des Neubaus erforderlichen Verkehrskapazitäten zunächst relativ überschaubar sind - anders, als öffentlich dargestellt.

Mit Umsetzung der Baustufe 1 müssten etwa 22 Personen alle 10 Minuten von der Karl-Wiechert-Allee - wenn man den Mobilitätshub im Osten als Ausgangspunkt annimmt - zum Stadtfelddamm. Das entspricht einer Auslastung von 0,3 Bussen bei Nutzung eines eCitaro Solobusses.

Wenn auch die 2. Baustufe - das Eltern-Kind-Zentrum, für das die Mittel bewilligt wurden - im Jahr 2033 in Betrieb genommen wird, erhöht sich die Auslastung auf 1,3 Busse bei einer 10-Minuten-Taktung. Das sind aber Dimensionen, die das geplante System gut verkraften könnte.



Die 3-D-Abbildung auf Seite 11 verdeutlicht, wo sich nach der ersten Planung die jeweiligen Haltestellen befinden sollen.



Die Visualisierung auf Seite 13 zeigt, wie ein solcher Mobility Hub aussehen könnte. Er unterscheidet sich von einem klassischen Parkhaus dadurch, dass er, wie schon erwähnt, im Erdgeschoss über weitere Funktionalitäten verfügt, etwa Ladestationen, einen digitalen Empfang und Orientierungsmöglichkeiten, aber auch Einrichtungen wie eine Apotheke, eine Reinigung und weiteren Einzelhandel, die sich auch an anderen Universitätskliniken bewährt haben.

Die vorgesehenen Funktionen werden im Rahmen der Fortschreibung der Masterplanung noch ergänzt, denn wir denken darüber nach, im Osten in Richtung Karl-Wichert-Allee neue Verwaltungsgebäude als Ersatz der bestehenden zu errichten. Damit würde es zusätzliche Klientel geben, die sowohl den Mobility Hub als auch den dortigen Einzelhandel nutzen könnte.



Aus ökologischen Gründen würden wir bei den Mobility Hubs eine Holzbauweise favorisieren. Das ist keine Zukunftsmusik, zum Beispiel gibt es in Bad Aibling oder auch an anderen Orten als Holzbau errichtete Parkhäuser. Die Treppenhäuser würden wir als Betonkern oder vielleicht

auch als Trägersystem vorsehen, aber wesentliche Teile könnten aus Holz errichtet werden. Vor den Mobility Hubs könnte es kleine Cafés geben - eine Illustration finden Sie auf Seite 13 -, die dann eine ganz andere Adressbildung als derzeit ermöglichen würden, insbesondere in Richtung der Karl-Wiechert-Allee. Im Moment gelangt man, wenn man mit der Stadtbahn dort ankommt, über die Parkdecks zum Haupteingang.



Die kleineren Einheiten, die sogenannten Service Hubs - auf Seite 16 dargestellt -, sehen Möglichkeiten zum sicheren Ab- oder auch Verschließen von Elektrofahrrädern, die häufig gestohlen werden, vor. Für den eiligen Fahrradfahrer würden wir dann näher an den Hörsälen vielleicht noch kleinere Abstellmöglichkeiten vorsehen.



Das Konzept mit der Holzbauweise setzt sich, wie auf Seite 19 zu sehen ist, bis zu den Haltestellen fort. Auch dort wollen wir Orientierungsmöglichkeiten vorsehen, sodass der Patient, der dort aussteigt, von dort mittels entsprechender Apps ins Gebäude und auch innerhalb des Gebäudes

geleitet werden kann. Damit wird eine moderne und zukunftsfähige Verkehrsführung ermöglicht, die auf der Zeitschiene mit überschaubaren Mitteln extrem einfach zu skalieren ist.

Außer den Parkmöglichkeiten, die ohnehin erforderlich sind, weil bei Neubaumaßnahmen von Krankenhäusern sowieso Stellplätze nachzuweisen sind, gibt es also kaum Initialinvestitionen, was sich gut mit einer zeitgemäßen, zukunftsfähigen und flexiblen Verkehrsinfrastruktur am Standort der MHH kombinieren ließe.

Abg. Lukas Reinken (CDU): Ich habe zwei Fragen zum Mobilitätskonzept.

Erstens. Auf der Karte auf Seite 5 ist zu sehen, dass ein Mobilitätshub gar nicht an den Shuttlebus-Verkehr angeschlossen werden soll. Welchen Hintergrund hat das, und ist das sinnvoll? Denn dann wäre es aus meiner Sicht kein Mobilitätshub mehr.

Zweitens. Sie sprachen die Parkhäuser an: Ist in der Planung die Anzahl der Parkplätze identisch mit dem Status quo, oder sind mehr oder weniger vorgesehen?

Herr Landré (DBHN): Zu Ihrer zweiten Frage: Es bedarf eines Stellplatznachweises bei der MHH. Der subjektiv formulierte Bedarf ist in der Regel höher als derjenige, den wir auch genehmigen würden. Im Rahmen des Verkehrskonzepts der schon vorliegenden Masterplanung wurde ermittelt, wie viele Stellplätze erforderlich sein werden. Das wäre mit den genehmigten Neubaumaßnahmen natürlich zu adaptieren. Der eben gezeigte Mobilitätshub hat zum Beispiel etwa 500 Stellplätze. Ich gehe davon aus, dass derjenige im Süden eine ähnliche Größenordnung hätte. Den Mobilitätshub im Nordosten brauchen wir auch deswegen relativ zeitnah, weil die Carl-Neuberg-Straße zur Baustraße wird. Dort werden in absehbarer Zeit - relativ schnell sogar - alle Parktaschen rückgebaut werden müssen, damit eine mehrspurige Verkehrsführung mit einer gesonderten Fahrbahnspur für die Baustellenfahrzeuge und einer eigenen Fahrspur für die Rettungswagen ermöglicht wird.

Die Parkplatzzahl wird berechnet, dafür gibt es in der Baunutzungsverordnung und nach städtischen Regelungen Vorschriften, aus denen man sie herleiten kann. Die Zahl kann sich natürlich je nach Fortentwicklung des Bauprogramms leicht verändern. Es geht aber nicht darum, mehr zu bauen, sondern darum, nur das wirklich erforderliche Maß zu bauen. Denn wir glauben, dass zukünftig mehr Personen auf Fahrräder oder den öffentlichen Nahverkehr umsteigen werden, insbesondere bei einem attraktiven Binnenmobilitätskonzept wie diesem.

Zu Ihrer ersten Frage: Die etwas außenstehende Position des nordwestlichen Mobilitätshubs ergibt sich daraus, dass er vor allem für die Personen, die mit dem Fahrrad aus der Eilenriede kommen und zum Neubaufeld wollen, gedacht ist. Wir wollen damit eine Möglichkeit schaffen, Fahrradfahrer in größerem Umfang sozusagen abzufangen, und wir sind davon ausgegangen, dass diejenigen, die mit dem Fahrrad über die Eilenriede bis zur MHH gekommen sind, die letzten Meter bis zum Haupteingang der MHH zu Fuß schaffen. Ob das der Weisheit letzter Schluss ist oder ob die Buslinie noch einen Schlenker nach Norden macht, weil dann vielleicht auch umliegende Flächen erschlossen werden sollen, wird sich noch zeigen - wir haben jetzt erst einmal autark geplant.

Bei der Masterplanung 2021 war angedacht, dass mit den großen Bussen der Campus in einen normalen Linienverkehr der Üstra eingebunden wird. Sollte - abhängig von der politischen Entscheidung - im Westen des Neubaufelds ein Baugebiet der Stadt Hannover realisiert werden, wäre natürlich auch eine Erschließung dieses Baugebietes mit Bussen sinnvoll. Unser Vorteil ist:

Bis zum Jahr 2032 ist die Wegeführung völlig flexibel anzulegen. Wir müssen lediglich erhöhte Bordsteine und eine Überdachung bauen, und schon haben wir eine Bushaltestelle. Wir sind extrem schnell unterwegs und brauchen nur wenig Mittel, um flexibel reagieren zu können.

Abg. **Lukas Reinken** (CDU): Ich habe eine weitere Frage zum Binnenmobilitätskonzept: Wie sieht es mit dessen Skalierbarkeit aus? Auch bei anderen Verkehrsmitteln, insbesondere im Bahnbereich, ist zu erleben, dass mehr Fahrzeuge - in diesem Fall mehr Busse - nicht zwingend zu mehr Mobilität führen, weil ein System begrenzt ist. Gibt es dazu Untersuchungen, wie hoch man ein solches System fahren könnte? Ich nehme es so wahr, dass der geplante Einsatz von Fahrzeugen sehr moderat ist.

Herr **Landr ** (DBHN): Im Rahmen der Fortschreibung der Masterplanung, f r die die Mittel vor einem Monat bewilligt wurden, werden wir das Verkehrskonzept nat rlich noch verfeinern und  berarbeiten - die Skalierbarkeit kann auch ein Gegenstand der  berlegungen sein. Nat rlich wird sich auch die Kapazit tsbemessung etwas danach richten, welche Entscheidung demn chst bez glich anderer verkehrlicher Themen getroffen wird, weil diese sich reflexiv auf das Binnenmobilit tskonzept auswirken k nnten. Zeitlich sind wir aber noch nicht auf einem kritischen Pfad.

Die Kapazit ten w rde man konkret berechnen, und man k nnte sie vielleicht auch st rker als in anderen Bereichen durch eine Testphase ermitteln. Oft ist es so - ohne den Gutachtern zu nahe treten zu wollen -, dass die definierten verkehrlichen Bedarfe manchmal  ber das hinausgehen, was dann tats chlich genutzt wird. Nach meiner Kenntnis ist es zum Beispiel so, dass der Shuttleservice am Klinikum Braunschweig weniger genutzt wird als urspr nglich prognostiziert, weil die Menschen eher auch mal 800 m zu Fu  gehen. In solchen F llen kann man darauf verzichten, das Shuttlesystem weiter auszubauen. Da sind wir viel flexibler, als wenn Trassen in Zement gegossen werden.

Abg. **Lukas Reinken** (CDU): Herr Staatssekret r, Sie haben von guten und zielf hrenden Gespr chen mit der Stadt Hannover gesprochen. Ich habe den Eindruck, dass es die schon l nger gibt. Ich kann nachvollziehen, dass Sie Vertraulichkeit beschlossen haben. Mich w rde aber interessieren: Was ist denn f r Sie ein zielf hrendes Gespr ch? Was ist das Ziel des Landes: einen Kompromiss zu finden oder, so wie ich es hier wahrnehme, die bisherige Haltung beizubehalten?

StS Prof. **Dr. Schachtner** (MWK): Die Frage bezieht sich auf zwei Ebenen. Erstens. Ja, konstruktive Gespr che f hren wir nat rlich schon seit einiger Zeit - diese Debatte ist im letzten Jahr auch sehr  ffentlich gef hrt worden. Ich glaube, wir sind mittlerweile bei einem ganz anderen Vertrauensverh ltnis angelangt, was sehr gut ist - das ist auch der Geist der jetzt gef hrten Verhandlungen. Und zweitens: Es geht um einen Kompromiss. Daran hat sich nichts ge ndert.

Abg. **Lukas Reinken** (CDU): Sie haben auch ausgef hrt, dass Sie im Ausschuss f r Haushalt und Finanzen im Zweifel vertraulich unterrichten w rden. Ich gehe davon aus, dass das auch f r den Ausschuss f r Wissenschaft und Kultur gilt, wenn der Wunsch nach einer entsprechenden Unterrichtung besteht.

StS Prof. **Dr. Schachtner** (MWK): Ja, ich w rde mir da eine gemeinsame Sitzung vorstellen.

Nun komme ich zur **Unterrichtung über den Sachstand an der UMG**, und zwar zunächst zur Baustufe 1.

Die BauG UMG hat der DBHN ihren Prüfbericht zur finalen Abgabe der Entwurfsplanung - Leistungsphase 3 - und das Gesamtgebäudemodell am 5. Dezember 2025 zur Prüfung übermittelt, letzte Unterlagen wurden am 16. Dezember 2025 nachgereicht. Die DBHN hat der BauG UMG ihre Stellungnahme nach erfolgter Prüfung am 20. Januar 2026 übermittelt und stellt fest, dass aus der finalen Abgabe der Entwurfsplanung der Technischen Ausrüstung keine zusätzlichen Kosten für die Leistungsphase 3 entstanden sind.

Das Bauordnungsamt der Stadt Göttingen und die Feuerwehr haben das angepasste Brandschutzkonzept nach Prüfung am 19. Dezember 2025 noch nicht akzeptiert und weitere Anpassungen erbeten. Nach mehreren Abstimmungsterminen der BauG UMG und ihrer Planer mit der Feuerwehr und der Stadt Göttingen im Januar 2026 überarbeitet die BauG UMG das Brandschutzkonzept derzeit noch einmal, damit die Baugenehmigung endlich erteilt werden kann. Eine Einreichung des überarbeiteten Konzeptes ist für den 20. Februar 2026 avisiert. Die Baugenehmigung wird für April 2026 erwartet. Sollte die Baugenehmigung nicht absehbar erteilt werden, droht jedoch ein Projektverzug - dazu kann Herr Landré bei Bedarf weiter ausführen. Wir sind aber guter Dinge, nun eine Lösung zu erzielen.

Die DBHN hatte festgestellt, dass die von der BauG UMG beauftragte Projektsteuerung ihren Steuerungsaufgaben nicht ausreichend nachkommt und die Geschäftsführung der BauG UMG aufgefordert, die Steuerungsdefizite umgehend zu beheben. Inzwischen werden die Qualität der Leistungserbringung von der Projektsteuerung und die internen Prozessabläufe in der BauG UMG mit externer Unterstützung analysiert und verbessert.

Ich komme nun zur Baustufe 2 bei der UMG.

Die Planer haben die nachgebesserte Vorplanung - Leistungsphase 2 - am 15. Dezember 2025 an die BauG UMG übergeben. Die BauG UMG hat der DBHN nachfolgend ihren Prüfbericht am 20. Januar 2026 zur Prüfung übergeben. Die Prüfung der DBHN läuft derzeit und wird noch im Februar 2026 abgeschlossen.

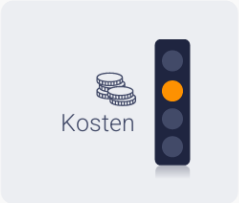
Die BauG UMG stellt die bauliche Fertigstellung der Baustufe 2 für Anfang Dezember 2030 in Aussicht.

Nun übergebe ich wie angekündigt an Herrn Landré zur Vorstellung des Quartalsberichts für das 4. Quartal 2025.

Herr **Landré** (DBHN): Bei der **Vorstellung des Quartalsberichts für das 4. Quartal 2025** möchte ich mich auf die wenigen Punkte konzentrieren, die hinsichtlich der Steuerungsintensität relevant sind.

Medizinische Hochschule Hannover (MHH)
dbhn⁺

Baustufe 1 – Projektstatusbericht 1/2



Kosten



Termine

- ✦ Die Kostenschätzung vom 24. Oktober 2025 beläuft sich auf insgesamt 674,5 Mio. Euro und liegt damit ca. 8 % über der vereinbarten Kostenobergrenze. Im Berichtszeitraum wurden durch die Planer in Abstimmung mit HBG, MHH und DBHN Einsparvorschläge ausgearbeitet. Diese wurden am 17. Dezember 2025 durch die HBG den Gesellschaftern vorgestellt und gemeinsam entschieden, welche in der weiteren Planung umzusetzen sind. Die Kosten belaufen sich nach der Abstimmung auf insgesamt 647 Mio. EUR und liegen damit 3 % über der vereinbarten Kostenobergrenze.
- ✦ Die DBHN stuft das Kostenrisiko weiterhin als „hoch“ ein. Die Planer sind nun mit einer neuen Kostenobergrenze in die Entwurfsplanung (LP 3) gestartet. Im Zuge der Entwurfsplanung erhöht sich der Detaillierungsgrad der Kostenermittlungsmethode. Der Prozess ist durch die HBG eng zu begleiten. Damit weitere Abweichungen umgehend identifiziert werden und rechtzeitig gegengesteuert werden kann. Gleichzeitig ist anzumerken, dass die Überschreitung i. H. v. 3 % im Verhältnis zur Projektgröße und der vorhandenen Planungstiefe noch nicht als kritisch anzusehen ist.

- ✦ Die Vorplanung (LP 2) wurde am 24. Oktober 2024 mit einer Woche Verspätung abgegeben. Sie war nicht vollständig und in Teilbereichen mangelhaft. Bis zum 12. Dezember 2025 wurde an der Mangelbeseitigung gearbeitet und abgeschlossen. Am 5. Januar 2026 beginnt die Prüfung durch die Projektsteuerung.
- ✦ Der Beginn und somit auch die Fertigstellung der Entwurfsplanung (LP 3) verschiebt sich durch die Verzögerung in der Vorplanung um zwei Monate. Der neue Start ist für den 5. Januar 2025 vorgesehen. Die Fertigstellung soll im Dezember 2026 erfolgen.
- ✦ Auf weitere nachfolgende Planungsphasen und den Baustart hat dies keine Auswirkungen, sofern es nicht zu weiteren Verzögerungen in der LP 3 kommt. Deshalb wird das Terminrisiko mit „mittel“ eingestuft.

Stand: 31.12.2025
Quartalsbericht - IV | 2025
16

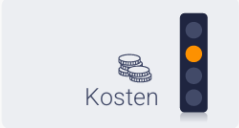
Ich beginne direkt mit der Baustufe 1 der MHH - Seite 16.

Wie Herr Staatssekretär Professor Schachtner schon ausgeführt hat, gibt es eine Überschreitung der Kostenobergrenze um 3 %. Diese 3 % resultieren aus der bewussten programmatischen Entscheidung, gewisse Qualitäten einzuführen, die wir ursprünglich nicht geplant hatten. Zum Beispiel sehen wir jetzt in der gesamten Baustufe 1 eine Teilklimatisierung der Räumlichkeiten, die nur für die Mitarbeiter zugänglich sind, vor. Dazu gab es eine Rückmeldung vom Personalrat, der das bekräftigt hat.

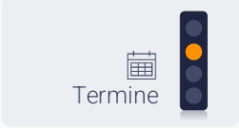
Bei der letzten Unterrichtung habe ich zum Kostenrahmen hervorgehoben, dass wir als Kosten-soll einen Kostenstand von vor zwei Jahren haben. Wenn man diesen Kostenstand nach dem Baukostensteigungsindex indexieren würde, dann wären wir bei einem Soll von über 700 Millionen Euro, sodass wir, wenn man es bereinigt sehen würde, eigentlich eher eine Kosteneinsparung im Verhältnis zu der vorhandenen Kostenentwicklung haben. Gleichwohl halten wir und auch das Präsidium der MHH diese Maßnahmen, die wir im Einzelnen geprüft haben, für sachgerecht, sodass wir sie auch realisieren, und haben dann in anderen, zum Beispiel ästhetischen, Bereichen gespart. So wurde ein Wasserspiel in der Außenanlage vor der MHH gestrichen und ähnliche Dinge.

Universitätsmedizin Göttingen (UMG)
dbhn⁺

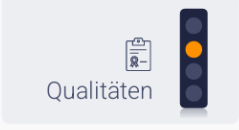
UMG Baustufe 1 – Projektstatusbericht



Kosten



Termine



Qualitäten

- ✦ Die zusätzlichen Kosten für die „Tiefengründung mit Geothermie“ führten dazu, dass der Risikopuffer von ursprünglich 7,1 Mio. EUR auf 1,3 Mio. EUR reduziert wurde. Dadurch entstand ein Kostenrisiko von etwa 5,2 Mio. EUR.
- ✦ Es besteht durch die Vergabe „zentraler Baustelleneinrichtung“ die Möglichkeit, das Risikobudget um 2,7 Mio. EUR wieder aufzufüllen. Dazu finden aktuell Abstimmungen zwischen der BauG UMG und der DBHN statt.
- ✦ Im Rahmen der Konsolidierungsplanung, einschließlich der Überarbeitungen des Brandschutzkonzepts, können zusätzliche Kosten entstehen. Die BauG UMG ist bereits dabei, den Verantwortlichen für die erforderlichen Mehrleistungen eindeutig zu identifizieren und die Mehrkosten entsprechend weiterzugeben, um die Kostenbelastung für die BS 1 zu minimieren.
- ✦ Die Risikoeinschätzung bleibt auf „hoch“, wobei der Risikopuffer unter Rücksichtnahme der 2,7 Mio. EUR aus der Vergabe der „zentrale Baustelleneinrichtung“ um einen großen Teil wieder aufgefüllt werden kann.

- ✦ Der Prüfbericht der BauG UMG zur finalen Abgabe der TA zu LP 3 wurde am 5. Dezember 2025 und nachlaufend Unterlagen bis zum 16. Dezember 2025 bei der DBHN zur Prüfung eingereicht. Zum Berichtszeitpunkt prüft die DBHN den Prüfbericht der BauG UMG. Die Stellungnahme der DBHN wird am 20. Januar 2026 übermittelt.
- ✦ Das Brandschutzkonzept wurde von der Stadt Göttingen mit dem Schreiben vom 19. Dezember 2025 aufgrund von Mängeln nicht akzeptiert. Das Brandschutzkonzept ist zu überarbeiten und neu im Februar 2026 einzureichen, damit die Erteilung der Baugenehmigung erfolgen kann. Die Erteilung der Baugenehmigung wird nun für April 2026 erwartet.
- ✦ Das Terminrisiko wird aufgrund der des nicht akzeptierten Brandschutzkonzepts und der noch ausstehenden Baugenehmigung mit „hoch“ bewertet.

- ✦ Der Prüfbericht der BauG UMG zur finalen Abgabe der TA zu LP 3 liegt der DBHN zur Prüfung vor, sodass die Stellungnahme der DBHN am 20. Januar 2026 übermittelt werden kann.
- ✦ Das Brandschutzkonzept muss aufgrund von Mängeln überarbeitet werden, da es nicht genehmigungsfähig ist. Im Januar 2026 wird es weitere Abstimmungstermine zwischen der Stadt Göttingen und der BauG UMG zum Brandschutzkonzept geben, sodass das überarbeitete Konzept im Februar 2026 bei der Stadt Göttingen neu eingereicht und die Erteilung der Baugenehmigung erfolgen kann.
- ✦ Die Steuerungsleistungen der Projektsteuerung werden von einem externen Berater der BauG UMG derzeit geprüft und Maßnahmen bis Ende Januar 2026 vorgeschlagen.
- ✦ Das Qualitätsrisiko wird aufgrund des noch nicht genehmigten Brandschutzkonzepts und der ausstehenden Baugenehmigung mit „hoch“ bewertet.

Stand: 31.12.2025
Quartalsbericht - IV | 2025
28

Nun komme ich zur UMG - Seite 28. Mir sind drei Punkte wichtig, die wir schon in den vergangenen Sitzungen besprochen haben.

Erstens zu Brandschutz, Baugenehmigung bzw. Teilbaugenehmigung und Rohbauauftrag: Es ist ganz klar, dass wir einen harten Meilenstein zwischen einer Baugenehmigung - oder zumindest einer Teilbaugenehmigung - Rohbau und der tatsächlichen Beauftragung des Rohbaus haben. Noch sind wir im Zeitplan. Mir hat der Geschäftsführer der BauG UMG in Aussicht gestellt, dass er morgen Post vom Bauamt erhält. Ich hoffe, dass das wirklich eintritt. Aber ich habe auch die klare Ansage erteilt: Es wird seitens der DBHN keine Zusage für eine Umsetzung der Rohbaumaßnahme, die jetzt in der Ausschreibung befindlich ist, geben, solange nicht eine hinreichende Baugenehmigung seitens der Stadt vorliegt. Aber man steht kurz vor einer Einigung, und die Punkte, die noch diskutiert worden sind, sind nach meinem nicht technischen Sachverständnis ohnehin nicht rohbaurelevant.

Zweitens zu Störungen im Bereich der Projektsteuerung: Das Thema beschäftigte uns parallel zur letzten Unterrichtung - wir sind in der Umsetzung meist einen kleinen Schritt weiter, als wir berichten können. Wie im Rahmen der letzten Unterrichtung dargelegt, haben wir den Geschäftsführer der Baugesellschaft aufgefordert, einen externen Projektsteuerer hinzuzuziehen, der sich alles noch einmal kritisch anschaut. Jetzt liegt uns ein dezidierte Bericht vor, den wir in manchen Punkten zwar nachbesserungswürdig finden, der aber identifiziert hat, in welchen Bereichen man mit einem konkreten Maßnahmenkatalog nachsteuern muss, sodass wir auf guten Wegen sind, die Probleme abzustellen.

Gleichwohl ist die Schlechtleistung des Projektsteuerers bei der Baustufe 2 so umfassend, dass der Geschäftsführer der BauG UMG seine feste Absicht erklärt hat, sich von dem Projektsteuerer zu trennen und diese Leistung europaweit neu auszuschreiben. Das ist zeitlich nicht prekär, weil die Beauftragung nach AHO immer bis zum Ende der Entwurfsplanung reicht. Sie endet im Herbst, sodass man am Ende der Entwurfsphase nahezu nahtlos einen neuen Projektsteuerer hätte, wenn jetzt europaweit ausgeschrieben würde.

Bei der HBG hat man diesen Wechsel auch vollzogen. Das ist in der Regel eine bessere Entscheidung, als mit einem solchen Projektsteuerer die nächsten sechs, sieben Jahre weiterzuarbeiten. Es hilft nichts: Wenn man einen Underperformer an Bord hat, muss man sich von ihm trennen. Das wird auch nicht das letzte Mal sein, aber mir sind harte Entscheidungen am Anfang lieber, als wenn man so etwas über mehrere Jahre durchträgt.

Gleiches gilt für die Prozesse, auf die wir weiter ein Auge richten werden. Wir haben kein Problem damit, wie wir die Prozesse definiert haben, sondern mit der Art und Weise, wie sie ausgeführt werden - sie werden auch mit einer gewissen Härte gegenüber den Auftragnehmern durchgesetzt; das hatte ich beim letzten Mal schon angedeutet. Wir haben das Problem identifiziert, und das wird von uns entsprechend nachgehalten werden.

Drittens. In diesem Kontext ebenfalls relevant, auch wenn es nicht im Quartalsbericht steht, ist: Wir hatten verschiedene Nachträge zu prüfen, bei denen es gewisse Auseinandersetzungen zwischen dem technischen Gebäudeplaner, der für beide Baustufen beauftragt ist, und der BauG UMG gegeben hat. Er hatte eine Bauhandwerkersicherung beantragt - das ist ein Sicherungsinstrument des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber -, was wir insofern etwas kritisch sehen, als diese üblicherweise nur dann von der öffentlichen Hand verlangt wird, wenn man eine Exitstrategie fährt. Deshalb verfolgen wir das aufmerksam. Das Ganze scheint sich gerade wieder ein bisschen einzurenken. Das ist aber ein wichtiger Punkt, den wir eng begleitet haben und der in enormer Geschwindigkeit - auch unter Einbindung von MWK und MF - strukturiert wurde. Das zeigt, dass die Prozesse zwischen Landesregierung, DBHN und Baugesellschaften auch in diesem Punkt hervorragend funktionieren - das war wirklich nicht banal. Dass daraus resultierend Maßnahmen ergriffen werden, ist eigentlich selbsterklärend. Sie sind reflexiv zu dem, was ich bereits an Steuerungsbedarfen dargestellt habe.

Abg. **Lukas Reinken** (CDU): Ich beginne mit einer Frage zur MHH.

Die Vorplanung hat sich um zwei Monate verzögert, die sich nun auch in der Entwurfsplanung quasi weiter fortschreiben. Laut Quartalsbericht liegt sie aber noch nicht auf einem kritischen Zeitpfad. Wenn es weitere Verzögerungen in der Entwurfsplanung geben würde: Wie viel Zeitpuffer existiert denn noch bzw. wann wäre der kritische Pfad erreicht, sodass wir auch in der Bauausführung mit Zeitverzögerungen rechnen müssten?

Herr **Landré** (DBHN): Wie Herr Staatssekretär Professor Schachtner eben dargestellt hat, haben wir mit den Maßnahmen sowohl hinsichtlich der Baustufe 2 als auch der Baustufe 1 - Parallelität der Prozesse - einen Zeitpuffer von einem Jahr erarbeitet. Wenn ich es mir einfach machen würde, würde ich sagen: Selbst wenn wir weiter so langsam arbeiten würden wie geplant, wären wir immer noch zehn Monate vor der Zeit. Aber natürlich ist die Idee, diese zwei Monate wieder hereinzuholen.

Warum sind diese zwei Monate dennoch sinnvoll gewesen? Das ist vielleicht auch als Gegenentwurf zur Baustufe 1 bei der UMG zu sehen. Wenn man in der Vorplanung ist, macht es Sinn, diese auch inhaltlich noch einmal auf einen stimmigen Stand zu bringen und nicht alles auf die zukünftigen Planungsphasen zu vertagen. Weil die Planungsphasen ein revolvierender Prozess sind, kann man natürlich viele Dinge auch sozusagen in die Zukunft schieben, um sie in zukünftigen Planungsphasen zu regeln oder glattzuziehen. In manchen Punkten kann das gut funktionieren, in manchen aber auch nicht, insbesondere dann, wenn sie preisbildend und betriebsorganisatorisch relevant sind - das wollten wir nicht. Es gab in dem Fall Themen zwischen MHH

und HBG, die geklärt und entschieden werden mussten. Wir haben sie in einem eigentlich auch sehr guten Miteinander im Dezember letzten Jahres glattziehen können. Ich glaube, dass das den weiteren Fortschritt sogar eher beschleunigt als behindert. Deswegen war das eine gute Entscheidung, und zudem traue ich es uns zu, die Zeit auch wieder hereinzuholen, sodass wir nicht die Rückfallebene bemühen müssen.

Abg. **Lukas Reinken** (CDU): Ich komme zur UMG. Sie haben eben ausgeführt, dass die BauG UMG morgen möglicherweise Post von der Stadt Göttingen erhält. Wenn ich es richtig verstanden habe, soll das neue Brandschutzkonzept aber erst zu morgen bei der Stadt eingereicht werden. Worauf bezieht sich die Post der Stadt Göttingen?

Herr **Landré** (DBHN): Sie bezieht sich auf eine Teilbaugenehmigung; das Brandschutzkonzept wird für eine uneingeschränkte Baugenehmigung des Gesamtgebäudes benötigt. Zwei Möglichkeiten stehen aktuell im Raum: Es gibt bereits eine Teilbaugenehmigung für die Bodenplatte, die uns sozusagen über ein paar Wochen retten würde. Das ist mir aber zu wenig. Die Überlegung ist, zunächst eine Teilbaugenehmigung Rohbau zu bekommen, von der ich eben gesprochen habe, denn eine Gesamtbauenehmigung wird natürlich noch ein paar Wochen länger brauchen. Auch in diesem Kontext geht es wieder darum, Zeit zu gewinnen. Deswegen parallelisieren wir das Vergabeverfahren Rohbau etc., und wir versuchen eine idealtypische Ziellinie zu finden.

Abg. **Lukas Reinken** (CDU): Dazu habe ich eine Nachfrage. Was war denn der ausschlaggebende Punkt der Stadt Göttingen, das Brandschutzkonzept nicht zu genehmigen? Woran hat es ganz konkret gelegen, und was hat man jetzt daran verbessert?

Herr **Landré** (DBHN): Es gab keinen ablehnenden Bescheid, sodass sozusagen keine Nichtgenehmigung vorliegt. Vielmehr sah man noch Abstimmungsbedarf. Wie ich im Rahmen der letzten Unterrichtung schon ausgeführt hatte, haben Personalwechsel in den relevanten Funktionen sowohl bei der Baugenehmigungsbehörde als auch bei der Feuerwehr im letzten Jahr zu anderen Gewichtungungen geführt - es ging unter anderem um Flurlängen; Stichwort „Fluchtwege“ -, was eine brandschutzrechtliche Ertüchtigung der Flure und der Brandabschnitte nach sich zog. Üblicherweise kann bei einem Brand in einem Krankenhaus die Rettung nicht über die Treppenhäuser erfolgen - man hat bettlägerige Personen -, weshalb man sich in einen Brandschutzbereich auf derselben Ebene rettet. Die Flurlängen werden teilweise durch niedersächsische Normen vorgegeben, aber weil es für Krankenhäuser keine spezifischen Regelungen gibt, haben sich die Bundesländer darauf verständigt, sich an den vorliegenden Regelungen von Baden-Württemberg zu orientieren. Diese Gemengelage einer normativen Anforderung aus einem anderen Bundesland in Verbindung mit der für normale Gebäude hat zu einem gewissen Interpretationsspielraum geführt, sodass hier neu verhandelt und ausgelotet werden musste.

Abg. **Lukas Reinken** (CDU): Gehen Sie davon aus, dass man zu einer gemeinsamen Lösung mit der Stadt Göttingen gekommen ist und die Baugenehmigung im April auch relativ sicher vorliegt?

Herr **Landré** (DBHN): Ich nehme nicht an diesen Verhandlungen teil. Mir ist aber vom Geschäftsführer der Baugesellschaft mitgeteilt worden, dass man sich mündlich geeinigt hätte. Noch gibt es aber - zumindest nicht für mich ersichtlich - kein schriftliches Dokument, das das belegt.

Abg. **Lukas Reinken** (CDU): Dann habe ich noch eine Frage zur „Tiefengründung mit Geothermie“. Dazu haben Sie ausgeführt, dass es eine Kostensteigerung gegeben hat - darüber haben wir meines Erachtens schon im Rahmen der letzten Unterrichtung gesprochen - und dass Sie den

Risikopuffer wieder auffüllen möchten. Allerdings heißt es im Quartalsbericht, bei der Vergabe der „zentralen Baustelleneinrichtung“ besteht die Möglichkeit, den Risikopuffer aufzufüllen. Was muss ich mir darunter vorstellen? Ist das ein unkonkretes Vorhaben, oder ist das Auffüllen schon sicher eingeplant?

Herr **Landré** (DBHN): Wir haben bei der Beauftragung einen Vergabegewinn, der dazu führt, dass der Puffer wieder aufgefüllt wird.

Wie wird das Risiko gemanagt? Wir gehen immer mit Auftragswertkalkulationen in die jeweiligen Ausschreibungen, die oftmals stimmen und auskömmlich sind, teilweise werden sie durch die Beauftragung aber auch über- oder unterschritten. Dieses Delta wird immer aus dem Risikopuffer bedient, damit zum einen die tatsächlich zu erwartenden Kosten für uns, aber auch für Sie transparent sind, und zum anderen die Pflichtenanspannung bei den Baugesellschaften erhöht wird, gegen den kontrahierten Wert zu steuern.

Ich möchte nicht, dass folgender Fall eintritt: Zum Beispiel beträgt das Budget für die Baustelleneinrichtungen 10 Millionen Euro - die die Baugesellschaften auch erhalten -, 8 Millionen Euro werden beauftragt, und dann haben die Baugesellschaften 2 Millionen Euro „Spielgeld“. Vielmehr ist es so - erster Vorteil -, dass die 2 Millionen Euro „Spielgeld“ sofort abgezogen werden und in den Risikopuffer gehen, den wir, falls es zu Nachträgen kommt oder eine Auftragswertkalkulation nicht realistisch ist, verwenden können. Bei den kontrahierten Aufträgen plus etwaigen Nachträgen haben wir immer Kostensolls, die auch vertraglich vereinbart sind - die Nachträge sind dann auch geprüft und freigegeben worden. Und durch den Risikopuffer wissen wir, wie viel frei verfügbares Geld wirklich vorhanden ist. Denn sonst verschwindet es binnen weniger Jahre in irgendwelchen Subpositionen, die wir nur schwer und Sie gar nicht mehr nachvollziehen können, und das macht keinen Sinn.

Der zweite Vorteil ist, dass wir Echtdaten zu den jeweiligen Leistungspositionen, etwa in Bezug auf Vergabeeinheiten, aber auch in Bezug auf die DIN 276 erhalten. Sie versetzen uns in die Lage, die zukünftigen Baumaßnahmen realistischer einzuschätzen. Wenn wir merken, wir liegen bei bestimmten Kostenannahmen in der Regel immer zu niedrig, ist die Vermutung naheliegend, dass das auch bei der nächsten Baustufe, die wir jetzt peu à peu beauftragt bekommen, so sein wird. Für das Land sind solche Informationen quasi Goldstaub. Diese Zahlen, die belastbar und nicht durch irgendwelche versteckten Mini-Budgets verfälscht sind, können wir dann auch Dritten, etwa dem NLBL, zur Verfügung stellen.

Abg. **Lukas Reinken** (CDU): Das ist aber jetzt ein realisierter Vergabegewinn?

Herr **Landré** (DBHN): Genau. Das Geld wurde der Baugesellschaft auch - das hatte einen gewissen Unmut zur Folge - entzogen und wieder in den Risikopuffer überführt.

Tagesordnungspunkt 2:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/9621](#)

Erste Beratung: 83. Plenarsitzung am 27.01.2026

federführend: AfWuK

mitberatend: AfRuV

zuletzt beraten: 55. Sitzung am 05.02.2026 (Bitte um Unterrichtung)

Unterrichtung durch die Landesregierung

MR **Jungeblodt** (MWK) führt Folgendes aus:

Gern unterrichte ich Sie zu dem vorliegenden Gesetzentwurf zur Änderung der §§ 19, 40 und 41 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG).

Wie Sie wissen, flankiert der vorliegende Gesetzentwurf einen umfassenden Referentenentwurf des MWK für ein Gesetz zur strategischen Weiterentwicklung der Hochschulen. Der Referentenentwurf sieht viele innovative Änderungen vor, die die Autonomie, die Wettbewerbsfähigkeit und die Strategiefähigkeit unserer Hochschulen nachhaltig stärken werden.

Der vorliegende Entwurf fügt sich in diese Zielsetzung bestens ein. Das ist auch nicht verwunderlich, weil die in Rede stehenden Regelungen - insbesondere die vorgeschlagenen Änderungen zu § 19 NHG - Gegenstand intensiven Austausches mit den die Regierung tragenden Fraktionen waren und eine gemeinsam abgestimmte Auskopplung darstellen.

Dieses Vorwegnehmen eines kleineren, aber sehr bedeutenden Teils ist sinnvoll, um insbesondere angesichts leider weiterhin zunehmender Aktualität ein Signal gegen Antisemitismus und jedwede andere Form von Diskriminierung zu setzen - das betrifft § 19 NHG - und den Hochschulen hier rechtssichere Handlungsmöglichkeiten zu eröffnen sowie ein Signal betreffend die Stärkung der Präsidien bzw. der Hochschul-Governance - das betrifft die §§ 40 und 41 NHG - mit Blick auf die zeitnah anstehende Neubesetzung von Hochschulleitungsgämtern an mehreren Hochschulen in Niedersachsen zu setzen.

Das ist ein klares Zeichen für mehr Eigenverantwortung, mehr Möglichkeiten und Flexibilität für die Hochschulen, verlässliche Governance-Strukturen, starke demokratische Beteiligung und ein klarer Schutz der Wissenschaftsfreiheit.

Diese Änderungen sind dringend notwendig in einer Zeit tiefgreifender gesellschaftlicher, wissenschaftlicher und institutioneller Veränderungen.

Ich komme zu den Vorschriften im Einzelnen.

Zu § 19 NHG:

Im Hinblick auf die Ergänzung des § 19 NHG wird das Ziel verfolgt, die niedersächsischen Hochschulen durch Erweiterung der Reaktionsmöglichkeiten im Rahmen der verfassungsrechtlichen Grenzen wehrhafter zu machen und mehr Rechtssicherheit zu schaffen. Hintergrund ist der Ihnen bekannte Fall aus Berlin, in dem ein jüdischer Studierender, Lahav Shapira, von einem Kommilitonen brutal angegriffen wurde. In diesem Zusammenhang ist deutlich geworden, dass es in diesem Bereich zu wenig Reaktionsmöglichkeiten gibt.

Die niedersächsischen Hochschulen sollen unter anderem mehr Möglichkeiten erhalten, entschlossen auf diskriminierende und antisemitische Vorfälle zu reagieren, wenn durch sie der Hochschul- oder Studienbetrieb erheblich gefährdet oder gestört wird.

Die Vorschrift ist das Ergebnis eines sehr intensiven und komplexen Entstehungsprozesses unter Beachtung der unterschiedlichen Interessenlagen und konkurrierenden Grundrechte. Auf dem Weg dorthin ist ein verfassungsrechtliches Gutachten eingeholt worden, das wichtige Hinweise für die finale Fassung der Änderungen gegeben hat. Für das Gutachten konnten wir Herrn Professor Christian von Coelln gewinnen, Inhaber des Lehrstuhls für Staats- und Verwaltungsrecht sowie Wissenschaftsrecht und Medienrecht an der Universität zu Köln und langjähriges Mitglied der Wissenschaftlichen Kommission Niedersachsen, der gerade in dem vorliegenden Kontext über eine außerordentliche Expertise verfügt. Zudem haben Regelungen in Hochschulgesetzen anderer Bundesländer als Anregung gedient.

Zu den Kernänderungen:

Die Ablehnung der Einschreibung von Studienbewerbern und eine Exmatrikulation von Studierenden soll nun neben den bereits im NHG enthaltenen Katalogstraftaten auch auf eine rechtskräftige Verurteilung wegen Volksverhetzung - § 130 Strafgesetzbuch - gestützt werden dürfen. Diese Katalogstraftat hat bisher kein anderes Bundesland aufgenommen. Eine Exmatrikulation soll zudem bei bestimmten vorsätzlichen rechtswidrigen Handlungen mit Blick auf die Katalogstraftaten nach Absatz 5 sowie bei Gewalttaten oder Belästigungen nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG), die aus einem in § 1 AGG genannten Grund motiviert sind, möglich sein, sofern durch die Handlung der Hochschul- oder Studienbetrieb erheblich gefährdet oder gestört wird.

Vor einer etwaigen Exmatrikulation votiert eine dreiköpfige Kommission - bestehend aus einem vorsitzenden Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt, also einem Juristen, und jeweils einem Mitglied aus der Hochschullehrendengruppe und der Studierendengruppe -, ob eine Exmatrikulation oder eine der nunmehr ausdrücklich gesetzlich vorgesehenen milderer Maßnahmen angemessen erscheint. Das Präsidium trifft auf dieser Grundlage eine Entscheidung.

Mit der außerdem vorgesehenen Einführung der Möglichkeit zur Verhängung einer Sperrfrist von bis zu zwei Jahren können die Hochschulen einem erneuten Antrag auf Einschreibung an derselben oder einer anderen Hochschule in Niedersachsen angemessen begegnen. Wenn ein Studierender nach einer vergleichbaren Regelung in einem anderen Bundesland gesperrt wurde, kann zudem auch eine Immatrikulation in Niedersachsen verhindert werden. Niedersachsen wäre das erste Bundesland, das eine solche Regelung einführt, um „Gewalttourismus“ oder „Hochschulhopping“ zu unterbinden.

Faktisch werden die erweiterten Möglichkeiten zur Exmatrikulation - das muss man ganz klar sagen - unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nur in absoluten Extremfällen zum Tragen kommen bzw. kommen können. Allerdings werden den Hochschulen zudem mildere Reaktionsmöglichkeiten an die Hand gegeben, um auch in weniger drastischen Fällen adäquat reagieren zu können. Dies dient zugleich der Rechtssicherheit, weil die Reichweite des daneben weiterhin bestehenden Hausrechts gegebenenfalls nicht ausreichen würde.

Besonders hervorzuheben ist - auch im Vergleich zu den Regelungen anderer Bundesländer -, dass es sich bei den neuen Reaktionsmöglichkeiten - bis hin zur Exmatrikulation - im Kern nicht um sanktionierende, sondern um präventive Maßnahmen handelt. Denn die Maßnahmen müssen immer an eine erhebliche Gefährdung oder Störung des Hochschul- oder Studienbetriebes und insofern an den Schutz eines wichtigen Gemeinschaftsguts anknüpfen. Und es muss auch künftig eine solche erhebliche Gefährdung oder Störung des Hochschul- oder Studienbetriebes zu besorgen sein.

Das trägt auf der einen Seite dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung. Auf der anderen Seite wird den Hochschulen ein wirksames Werkzeug gegeben, um die Opfer zu schützen, denen ein eigenes Antragsrecht auf Prüfung von Maßnahmen des Präsidiums eingeräumt wird, um ihnen und den übrigen Hochschulangehörigen ein diskriminierungs-, belästigungs- und gewaltfreies Studium bzw. eine entsprechende Lehre zu ermöglichen.

Zu § 40 NHG:

Die Regelungen für die Abwahl von Hochschulpräsidentinnen und -präsidenten sollen angepasst und durch eine Alternative zum jetzigen Modell ersetzt werden. Dabei wurden auch Anregungen aus Hochschulgesetzen anderer Bundesländer aufgenommen. Ähnliche Regelungen haben Baden-Württemberg, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz.

Die Neuregelung zur Abwahl von Mitgliedern des Präsidiums in § 40 NHG soll einen Ausgleich der Interessen der Beteiligten gewährleisten. Sie soll dazu beitragen, dass die Hochschulen als funktionsfähige Institutionen den freien universitären Wissenschaftsbetrieb sicherstellen.

Zu den Kernänderungen:

Die Abwahl eines Präsidiumsmitglieds soll künftig nach Absatz 1 aufgrund einer gemeinsamen Entscheidung von Senat, Hochschulrat und MWK - bzw. bei Hochschulen in Trägerschaft einer Stiftung des öffentlichen Rechts von Senat und Stiftungsrat - möglich sein. Jeder Beteiligte soll die Abwahl selbst vorschlagen dürfen, sie jedoch nicht allein herbeiführen können. Insofern soll ein auf wechselseitige Verständigung und Konsens angelegtes Verfahren eingeführt werden.

Daneben soll es nach Absatz 2 aber auch die Möglichkeit geben, dass die wahlberechtigten Mitglieder der Hochschullehrendengruppe unabhängig von einer Abwahl durch die Gremien nach Absatz 1 ein Präsidiumsmitglied abwählen können. Dadurch werden die Rechte der Träger der Wissenschaftsfreiheit mit Blick auf die verfassungsrechtlichen Anforderungen bestmöglich gewährleistet.

Das Nähere zum Abwahlverfahren soll eine Ordnung regeln, die der Genehmigung - des MWK bzw. im Fall von Stiftungshochschulen des Stiftungsrats - bedarf. Ein Abwahlvorschlag gegen dasselbe Präsidiumsmitglied soll frühestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses des ersten Abwahlbegehrens erneut möglich sein.

Wichtig ist, dass mit den Abwahlregelungen einerseits die Steuerungsfähigkeit der Hochschulen geschützt wird und die Rechte der im Beamtenverhältnis auf Zeit stehenden Hochschulleitungsmitglieder beachtet werden und dass andererseits Erfolg und Leistungsfähigkeit einer Hochschule ein vertrauensvolles Miteinander voraussetzen. Die vorgeschlagene Regelung stellt insofern neue Weichen und wird den verfassungsrechtlichen Anforderungen an das vom Gesetzgeber zum Schutz der Wissenschaftsfreiheit zu gewährleistende hochschulorganisatorische Gesamtgefüge gerecht. Die Formulierung „hochschulorganisatorisches Gesamtgefüge“ finden Sie in allen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts aus neuerer Zeit. Bei der vorliegenden Regelung kann man davon ausgehen, dass sie verfassungsrechtlich standhalten wird. Ich nenne an dieser Stelle den nach Professor Dr. Haubitz benannten Beschluss des Bundesverfassungsgerichts aus 2014 zur Wissenschaftsfreiheit an deutschen Hochschulen.

Die Regelung aus dem baden-württembergischen Hochschulgesetz, an der wir uns hier orientiert haben, war im Übrigen bereits Gegenstand einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, und zwar im Jahr 2020. Das Bundesverfassungsgericht hat darin festgestellt, dass die baden-württembergische Regelung den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt.

Zu § 41 NHG:

Die vorgesehene Änderung in § 41 NHG dient dazu, die Fächervielfalt einer Hochschule im Senat abzubilden, um eine bessere Repräsentation der Fachgebiete zu erreichen. Schon bisher waren größere Senate als solche mit 13 Mitgliedern möglich. Es gibt auch einige Hochschulen, die größere Senate haben, etwa mit 19 Mitgliedern. Ab einer bestimmten Größe - bei mehr als 10 Fakultäten - soll aber künftig eine Mindestgröße von 19 Mitgliedern gelten. Das trägt der Fächervielfalt besser Rechnung.

Außerdem soll geregelt werden, dass bei Nachbesetzungen von hauptamtlichen Präsidiumsämtern und der Einsetzung einer Interimspräsidentin oder eines Interimspräsidenten in der Senatsitzung der Vorsitz nicht - wie es üblicherweise der Fall ist - beim Präsidenten oder bei der Präsidentin, sondern bei einem Senatsmitglied aus der Hochschullehrendengruppe liegt. Das soll Interessenkollisionen vermeiden.

Zusammenfassend lässt sich sagen: Die Regelungen des vorliegenden Gesetzentwurfs geben wichtige Signale für resilientere, diskriminierungs-, belästigungs- und gewaltfreie Hochschulen in Niedersachsen, die über eine bessere und stärker legitimierte Steuerungsfähigkeit verfügen. Sie sind auch ein klares Signal gegen jede Art von Antisemitismus. Diese Impulse stärken die Strategiefähigkeit unserer Hochschulen und setzen einen Veränderungsprozess in Gang, der durch die übrigen zahlreichen Neuerungen der großen NHG-Novelle aufgegriffen und weiter vorangetrieben wird.

Aussprache

Abg. **Jessica Schülke** (AfD) erkundigt sich, ob mit Blick auf die nach § 19 Abs. 7 Satz 3 bei der Hochschule zu bildende Kommission, die ein Votum darüber abgeben solle, ob eine Exmatrikulation angemessen erscheine, ein einheitliches Konzept für alle Hochschulen hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung und Abläufe vorgesehen sei - zum Beispiel ob die Mitglieder gewählt oder ernannt werden sollten, ob sie ehrenamtlich tätig sein oder eine Aufwandsentschädigung erhalten sollten usw. - oder ob dies der Autonomie der Hochschulen überlassen bleiben solle.

MR **Jungeblodt** (MWK) antwortet, in der Tat liege die konkrete Ausgestaltung der Kommission - nach Maßgabe einer Ordnung - in der Autonomie der jeweiligen Hochschule; hierzu mache das NHG keine Vorgabe. Dies würde der Systematik des NHG auch widersprechen, da es grundsätzlich eher schlanke Regelungen vorsehe und die konkrete Ausgestaltung den Hochschulen überlasse. Es seien also keine einheitlichen Konzepte oder Rahmenbedingungen vorgesehen; die Hochschulen könnten die Ausgestaltung selbst - auch durchaus unterschiedlich - regeln. Er, Jungeblodt, gehe aber davon aus, dass es dazu einen Austausch der Hochschulen untereinander, möglicherweise auch auf Ebene der LandesHochschulKonferenz (LHK), geben werde. Und die Hochschulen könnten sich auch an anderen Bundesländern orientieren, in denen es eine solche Regelung bereits gebe.

Abg. **Jessica Schülke** (AfD) fragt, ob das MWK den Hochschulen dazu Handreichungen oder Orientierungshilfen als Unterstützung an die Hand geben werde.

MR **Jungeblodt** (MWK) erklärt, wenn die Hochschulen oder die LHK mit einem entsprechenden Wunsch ans MWK heranträten, wäre es natürlich gerne bereit, hierbei zu unterstützen. Er könne sich aber auch vorstellen, dass die Hochschulen keine Unterstützung benötigten, weil sie sehr erfahren seien, was das Erlassen von Ordnungen angehe.

Abg. **Jörg Hillmer** (CDU) erkundigt sich, was der wesentliche Änderungsgehalt mit Blick auf **§ 40** - Abwahl von Mitgliedern des Präsidiums - gegenüber dem geltenden Recht sei und warum das Fachministerium bei Hochschulen in staatlicher Trägerschaft zukünftig an dem Verfahren beteiligt werde, nicht aber bei Stiftungshochschulen.

MR **Jungeblodt** (MWK) führt aus, die vorgeschlagene neue Abwahlregelung unterscheide sich massiv von der bisher geltenden. Bisher könne letztendlich der Senat über den Abwahlvorschlag entscheiden, wenn es nicht zu einer Einigung zwischen Hochschulrat und Senat komme. Nun sei in Absatz 2 auch die Möglichkeit vorgesehen, dass die Hochschullehrenden - in einer Art Plebiszit - einen Antrag auf Abwahl stellen und ein Präsidiumsmitglied dann mit der Mehrheit ihrer Stimmen abwählen könnten.

Die Beteiligung des Fachministeriums an dem in Absatz 1 vorgeschlagenen Prozess sei nur bei Hochschulen in staatlicher Verantwortung und nicht bei den Stiftungshochschulen vorgesehen, da diese zum einen grundsätzlich über ein größeres Maß an Freiheit verfügten und zum anderen im Stiftungsrat ein stimmberechtigtes Mitglied des MWK vertreten sei, sodass eine Aufsicht gegeben sei, was rechtlich korrekte Abläufe angehe.

Dass das Fachministerium bei Hochschulen in staatlicher Verantwortung bei einem solchen Prozess direkt beteiligt sei, sei gegenüber der bisherigen Rechtslage neu. Diese Regelung sei aber verfassungsrechtlich abgesichert; auch dazu habe das Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung zu der entsprechenden Regelung im baden-württembergischen Hochschulgesetz Stellung genommen.

Abg. **Jörg Hillmer** (CDU) fragt, ob das Wort „einvernehmlich“ in Absatz 1 rechtlich so auszulegen sei, dass am Ende jeder Beteiligte ein Vetorecht habe.

MR **Jungeblodt** (MWK) bestätigt dies. „Einvernehmlich“ bedeute im Rechtsverkehr, so der Ministerialvertreter, dass alle zustimmen müssten. Nach der aktuellen Regelung könne der Senat letzten Endes mit Dreiviertelmehrheit abwählen, auch wenn der Hochschulrat nicht zustimme. Zukünftig solle es dagegen ein Konsensmodell geben - alle müssten sich einig sein. Wenn ein

Verfahrensbeteiligter nicht einverstanden sei, werde es zukünftig nicht über diesen Weg zu einer Abwahl kommen.

Möglich sei aber dennoch eine Abwahl über die Regelung in Absatz 2, wonach die Mehrheit der Hochschullehrenden einzelne Mitglieder des Präsidiums abwählen könnten.

Abg. **Cindy Lutz** (CDU) fragt, warum diese Regelung zum Eingriff des Fachministeriums überhaupt aufgenommen worden sei und in welchem Fall der Abwahl eines Hochschulpräsidenten in Niedersachsen - in der Vergangenheit habe es ja einige gegeben - die neue Regelung sozusagen geholfen hätte.

MR **Jungeblodt** (MWK) legt dar, auch bisher hätten alle an solchen Prozessen Beteiligten bereits einen engen Schulterschluss mit dem MWK gesucht, sodass es immer einen entsprechenden Austausch gegeben habe. Nun werde das MWK formal stärker mit einbezogen; der Austausch werde also im Grunde nur formalisiert.

Die Frage, in welchen Fällen die neue Regelung „geholfen“ hätte, sei nur schwer zu beantworten, denn es hätten sehr unterschiedliche Fallkonstellationen zu Abwahlen geführt. Die entsprechenden Hochschulen seien untereinander nicht vergleichbar, und auch die Konfliktlagen seien sehr unterschiedlich gewesen. Aber in bestimmten Situationen wäre es womöglich noch zu einem stärkeren Austausch und mehr Diskussionen über die Gründe, die zur Abwahl geführt hätten, gekommen.

Abg. **Jörg Hillmer** (CDU) wirft ein, aber zumindest bei den Hochschulen in staatlicher Trägerschaft hätte das MWK nach der - vorgeschlagenen - neuen Rechtslage sein Vetorecht nutzen und damit auch schon in einem frühen Stadium jede Diskussion unterbinden können.

MR **Jungeblodt** (MWK) erwidert, Diskussionen zu unterbinden, entspreche nicht dem Selbstverständnis des MWK. Vielmehr gehe es ihm darum - das zeige auch die Art der Neuregelung -, dass alle Beteiligten miteinander ins Gespräch kämen. Er, Jungeblodt, gehe also nicht davon aus, dass das MWK in der Praxis so verfahren wäre. Aber rein faktisch könnte natürlich einer der Beteiligten - das könnte im Übrigen auch der Senat sein -, der nicht mit einer Abwahl einverstanden sei, dafür sorgen, dass es nicht zu einer Abwahl komme. Gleichzeitig bedeute dies aber auch, dass das MWK allein nicht dafür sorgen könnte, dass eine Präsidentin oder ein Präsident eine Hochschule verlasse, weil die anderen Beteiligten dem zustimmen müssten.

Abg. **Lukas Reinken** (CDU) entgegnet, das MWK könnte aber dafür sorgen, dass ein Hochschulpräsident im Amt bleibe, auch wenn alle anderen dem widersprächen.

MR **Jungeblodt** (MWK) führt aus, rein formal treffe dies zu. Aber das MWK sei wie alle anderen Beteiligten daran gebunden, zu prüfen, ob Gründe vorlägen - das sei das Entscheidende -, die eine Abwahl rechtfertigten. Und eine Abwahl sei nur dann gerechtfertigt, wenn ein Vertrauensverlust eingetreten sei. Wenn die beiden anderen Beteiligten, Senat und Hochschulrat, ganz klar zum Ausdruck brächten und gut begründen könnten, dass das Vertrauen in ein Präsidiumsmitglied nicht mehr vorhanden sei, wäre es aus seiner, Jungeblodts, Sicht nahezu ausgeschlossen, dass das MWK dem widerspräche.

Abg. **Lukas Reinken** (CDU) wirft ein, natürlich sei aktuell grundsätzlich davon auszugehen, dass das MWK entsprechende Gespräche befördere, aber in Zukunft könnte es auch andere handelnde Personen geben, die anders auf das Thema Hochschulautonomie blickten. Und mit dem

Gesetzesentwurf der die Regierung tragenden Fraktionen werde zumindest die Möglichkeit einer politischen Einflussnahme geschaffen - wenn zum Beispiel ein zukünftiger Minister einen Hochschulpräsidenten besonders unterstützen wolle, obwohl die gesamte Hochschule das Vertrauen in ihn verloren habe, könnte er dessen Abwahl verhindern.

MR Jungeblodt (MWK) legt dar, er gehe davon aus, dass, wer immer im MWK „das Ruder in der Hand“ habe, auf dem Boden der Verfassung stehe. Missbrauch sei grundsätzlich natürlich immer möglich - das gelte aber für alle Beteiligten, auch den Senat oder Hochschulrat -, davor könne keine gesetzliche Regelung schützen.

Bei einer Situation, wie sie Abg. Reinken geschildert habe, könne aber Absatz 2 greifen, der in diesem Fall maßgeblich sei: Die Träger der Wissenschaftsfreiheit könnten danach Mitglieder des Präsidiums abwählen. Gleichzeitig würden die Regelungen zur Wahl - anders als in anderen Bundesländern - im NHG nicht geändert. Entscheidend sei hier letztlich der Senat. In anderen Bundesländern sei bei der Wahl die Einflussnahme anderer Akteure möglich.

Abg. **Pippa Schneider (GRÜNE)** unterstreicht, dass das Ziel der Regelung in Absatz 1 ein besserer Austausch sei und Absatz 2 mit der Abwahlmöglichkeit durch die Hochschullehrendengruppe eingefügt werden solle, um hier die Hochschulautonomie zu wahren. Die Letztentscheidung liege also immer bei den Hochschullehrenden, sodass der Fall, dass ein Minister die Abwahl eines Präsidenten verhindere, obwohl sich alle anderen dafür aussprechen, im Grunde gar nicht eintreten könne. In Baden-Württemberg, wo eine entsprechende Regelung bereits gelte, sei gerichtlich bestätigt worden, dass diese nicht gegen die Verfassung verstoße.

Abg. **Jörg Hillmer (CDU)** merkt an, zukünftig könnten also nach § 40 Abs. 2 die Hochschullehrenden ohne Zustimmung von Senat, Hochschulrat und MWK ein Präsidiumsmitglied abwählen, während bisher der Senat darüber hätte entscheiden können, in dem auch die Mitarbeitergruppe, die MTV-Gruppe und die Studierendengruppe vertreten seien. Es stelle sich die Frage, warum diese Gruppen jetzt sozusagen entmachtet würden und nur noch die Hochschullehrenden entscheiden dürften und ob der Grund dafür ein Misstrauen gegenüber den anderen Gruppen sei.

MR Jungeblodt (MWK) erwidert, die Regelung in Absatz 2 sei kein Signal des Misstrauens gegenüber Mitgliedern des Senats, sondern gerade ein Zeichen des Vertrauens und von mehr Partizipation: Die Hochschullehrenden könnten damit Einfluss auf die Hochschulleitung und deren Zusammensetzung nehmen. Gleichzeitig gebe es nach wie vor starke Einflussmöglichkeiten des Senats im Rahmen von Absatz 1.

Auf eine Frage von Abg. **Cindy Lutz (CDU)** nach der zeitlichen Abfolge der möglichen Abwahlverfahren nach Absatz 1 und Absatz 2 führt **MR Jungeblodt (MWK)** aus, beide Möglichkeiten zur Abwahl beständen parallel nebeneinander. Es könne eine zeitliche Abfolge geben - also die Abwahl durch die Hochschullehrendengruppe, nachdem eine Abwahl nach Absatz 1 nicht zustande gekommen sei -, müsse es aber nicht. Die Abwahl könne auch initial durch die Gruppe der Hochschullehrenden erfolgen.

Klar sei, dass der Vertrauensverlust eingetreten sei, wenn die Mehrheit der wahlberechtigten Mitglieder der Hochschullehrendengruppe für die Abwahl stimme. Und wenn der Vertrauensverlust insofern klar festgestellt sei, sei nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

zu entlassen. Dann gebe es keine Möglichkeit, sich über diese Entscheidung hinwegzusetzen, sondern die Entlassung sei vorzunehmen.

Abg. **Eva Viehoff** (GRÜNE) führt aus, sicherlich eine alle der Wunsch nach mehr innerhochschulischen demokratischen Strukturen. Gleichzeitig sei man aber auch an die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts gebunden, und nach dem bereits erwähnten „Haubitz-Beschluss“ werde die Wissenschaftsfreiheit am Ende klar durch die Hochschullehrenden vertreten.

Deshalb müsse rechtlich sichergestellt werden, dass die Hochschullehrenden am Ende alleine eine Entscheidung treffen könnten, was aktuell nicht möglich sei. Deshalb werde nun die Regelung in Absatz 2 vorgeschlagen, wonach zunächst 25 % der wahlberechtigten Mitglieder der Hochschullehrendengruppe einen Antrag auf Abwahl stellen müssten und dann die Mehrheit der wahlberechtigten Mitglieder für die Abwahl stimmen müsse, um diese durchzusetzen. Damit werde man auch den bundesverfassungsgerichtlichen Beschlüssen gerecht.

Nach der aktuellen Regelung im NHG könne der Senat die Abwahl beschließen, wozu es aber neben der Gruppe der Lehrenden einer weiteren Statusgruppe und einer weiteren Person bedürfe. Entsprechend sei die Abwahl des Präsidenten der Universität Göttingen erfolgt, und das MWK habe keine andere Möglichkeit gehabt, als ihn zu entlassen. Das Ziel der neuen Regelung in Absatz 1 sei, dass mehr und frühzeitig kommuniziert werde, und dazu sei manchmal die Beteiligung eines ansatzweise neutralen Dritten - und diese Funktion erfülle ihrer, Frau Viehoffs, Ansicht nach das MWK - nötig. Es handele sich hier also nicht um ein „ordre du mufti“, sondern um die Ermöglichung von mehr Kommunikation.

Abg. **Jörg Hillmer** (CDU) fragt mit Blick auf das Argument, dass die nun vorgeschlagenen Regelungen den Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts entsprächen, ob die derzeit geltende Regelung zur Abwahl von Präsidiumsmitgliedern im Konflikt mit der Verfassung stehe.

MR **Jungeblodt** (MWK) verneint dies. Verfassungsrechtlich sei die aktuelle Regelung vor dem Hintergrund des Gesamtgefüges - an anderen Stellen seien nach dem genannten Beschluss des Bundesverfassungsgerichts durchaus Änderungen vorgenommen worden - aus seiner Sicht tragfähig. Denn das Bundesverfassungsgericht schaue immer auf das Gesamtgefüge - deshalb dürfe man auch nicht nur isoliert auf eine Abwahlregelung schauen -: Der Einfluss der Träger der Wissenschaftsfreiheit müsse innerhalb des Gesetzes und innerhalb der Hochschule insgesamt so ausgestaltet sein - etwa durch Mitwirkungsrechte -, dass ein hinreichendes Niveau an Mitwirkung und Einflussnahme gegeben sei. Deshalb gehe er, Jungeblodt, davon aus, dass die aktuelle Regelung verfassungskonform sei. Aber es gebe immer Regelungen, die sozusagen verfassungskonformer seien und deshalb eine höhere verfassungsrechtliche Sicherheit böten. Dies gelte auch für die Regelung in Absatz 2; sie sei ein deutliches Signal in Richtung verfassungsrechtlicher Tragfähigkeit. Zwar habe das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss zum baden-württembergischen Hochschulgesetz offen gelassen, ob eine eigene Abwahlmöglichkeit seitens der Hochschullehrenden zwingend erforderlich sei, der Verfassungsgerichtshof Baden-Württemberg habe dies aber klar gefordert. Niedersachsen gehe hier also den sicheren Weg.

Abg. **Cindy Lutz** (CDU) erkundigt sich, ob die Kommunikation zwischen MWK und Hochschulen bisher nicht gut gewesen sei oder warum ansonsten nun eine Regelung zur frühzeitigen Kommunikation mit dem bzw. Einbindung des MWK geschaffen werde.

MR **Jungeblodt** (MWK) führt aus, das MWK habe auch bisher schon sehr viel Mühe und Zeit auf eine gute Kommunikation verwendet, aber dazu gehörten immer mehrere Beteiligte. Ziel des Gesetzentwurfs sei deshalb, den Kreis derer, die an der Kommunikation bzw. Diskussion teilzunehmen, zu erweitern.

*

Abg. **Cindy Lutz** (CDU) erinnert daran, dass sich der Gesetzentwurf der CDU-Fraktion zur Förderung von Unternehmensgründungen aus Hochschulen und zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Drucksache 19/7486 noch im Beratungsverfahren befinde, und regt an, diesen in die für den 12. März vorgesehene Anhörung zum Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen mit einzubeziehen.

Abg. **Dr. Silke Lesemann** (SPD) weist darauf hin, dass der vorliegende Gesetzentwurf nur eine Auskopplung aus der angekündigten großen NHG-Novelle sei, die viele weitere Themen beinhalten werde. Da der Gesetzentwurf der CDU-Fraktion inhaltlich besser zu der großen NHG-Novelle passe, schlage sie vor, ihn in deren Beratung einzubeziehen.

Abg. **Cindy Lutz** (CDU) erwidert, es sei zu hoffen, dass die angekündigte NHG-Novelle tatsächlich zeitnah eingebracht werde und beraten werden könne.

Tagesordnungspunkt 3:

Subsidiäre und korporative Kulturpolitik stärken - Bürgerkultur statt Soziokultur

Antrag der Fraktion der AfD - [Drs. 19/8216](#)

Erste Beratung: 72. Plenarsitzung am 12.09.2025

federführend: AfWuK

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF

zuletzt beraten: 55. Sitzung am 05.02.2026 (Fortsetzung der Beratung)

Fortsetzung der Beratung

dazu: Vorlage 1 (schriftliche Unterrichtung des MWK vom 10.10.2025)

Nachtrag 1 (Antworten des MWK vom 16.02.2026 auf Nachfragen zur schriftlichen Unterrichtung vom 10.10.2025)

Abg. **Jessica Schülke** (AfD) bedankt sich beim MWK für die schriftlich nachgelieferten Antworten auf ihre Nachfragen zur schriftlichen Unterrichtung (*Nachtrag 1*). Diese ermöglichten es aus Sicht der AfD-Fraktion, in der heutigen Sitzung über eine Beschlussempfehlung zu dem Antrag abzustimmen, so die Abgeordnete.

Sie führt aus, im Antrag der AfD-Fraktion gehe es um die zukünftige Ausgestaltung der Kulturpolitik. Im Fokus stehe die Frage, ob Kultur ein staatliches Beeinflussungsinstrument oder Ausdruck freier Bürger sein solle. Der Antrag der AfD-Fraktion fordere eine subsidiäre und korporative Kulturpolitik, die Hochkultur fördere, Bürgerkultur stärke und Soziokultur ablöse.

„Subsidiär“ deshalb, weil Kulturförderung nach Auffassung der AfD-Fraktion von unten kommen müsse - zuerst sollten Gemeinden, Vereine usw. Kulturförderung leisten, und nur bei Bedarf sollten die höheren Ebenen - Ministerium bzw. Landesregierung - eingreifen oder unterstützen. So entstehe nach dem Dafürhalten der AfD-Fraktion eine echte Initiative aus den Gemeinden und Regionen heraus und würden das kulturelle Erbe, die kulturelle Identität und kulturelle Traditionen ohne Bevormundung von oben geschützt.

„Korporativ“ bedeute, dass unabhängige Körperschaften wie Landschaftsverbände, Landschaften, Vereine und Fachverbände gestärkt werden sollten. Diese organisierten sich selbst und pflegten das kulturelle Erbe und kulturelle Initiativen eigenverantwortlich. Das mache Kulturpolitik pluralistisch und - das sei ganz wichtig - damit auch resistent gegen parteipolitische Einflussnahme.

Der Staat als Kulturstaat schütze die Freiheit von Kunst und Wissenschaft, und genau das sei letztlich auch Kern des Antrags der AfD-Fraktion: Es solle keine politische Vereinnahmung, keine staatliche Bevormundung der Kulturlandschaft geben, sondern die Autonomie einer Bürgerkultur gewährleistet sein.

Abg. **Ulf Prange** (SPD) plädiert ebenfalls dafür, in der heutigen Sitzung über eine Beschlussempfehlung abzustimmen. Der Antrag der AfD-Fraktion zeige, dass diese offenbar von einem ganz

anderen Kulturbegriff ausgehe - darüber werde sicherlich bei der abschließenden Beratung im Plenum noch ein Austausch erfolgen.

Abg. **Oliver Schatta** (CDU) merkt an, aus seiner Sicht sei das Ziel des Antrags nicht ganz klar. Denn subsidiäre Kulturpolitik bedeute doch, dass die Kulturförderung eigenverantwortlich erfolge, und das sei nach seiner Wahrnehmung auch aktuell schon der Fall. Und unter Soziokultur fielen doch auch Bereiche wie Jugendkultur usw.

Ein Beispiel in diesem Zusammenhang sei der Karneval in Braunschweig, der sogenannte Scho-duvel, der den gesellschaftlichen Zusammenhalt fördere und ein Gemeinschaftsgefühl schaffe. Der Karneval sei zum Teil politikkritisch, benötige aber auch Unterstützung und Förderung, weil er sich nicht alleine tragen könne. Vor diesem Hintergrund habe er, Schatta, die Frage, wie die Vertreterin der AfD-Fraktion den Braunschweiger Karneval in den Kontext des AfD-Antrags einordnen würde bzw. wie er vor diesem Hintergrund zu betrachten sei.

Abg. **Jessica Schülke** (AfD) antwortet, sie sei keine Expertin für Karneval, aber könne dazu grundsätzlich sagen, dass mit „Subsidiarität“ im Antrag der AfD-Fraktion gemeint sei, dass die verschiedenen Körperschaften die Kultur dort fördern sollten, wo sie angelegt sei - sozusagen von innen. Die Kommunen, die Landkreise, Stadtteile usw. sollten verantwortlich für die Kulturförderung vor Ort sein; dies sei originär ihre Aufgabe. Allerdings sei in der Vergangenheit die Finanzierung der Kulturförderung vom Land - also von oben - immer stärker ausgeweitet worden, obwohl dies eigentlich die Aufgabe der Kommunen sei. Ein Problem dabei sei natürlich, dass die Kommunen in immer stärkere Finanznot gerieten und deswegen das Land um finanzielle Hilfe bäten. Deshalb müsse man genau hier ansetzen und die Kommunen entlasten, damit sie die freiwilligen Leistungen zum Unterhalt von Kultureinrichtungen wieder aufbringen könnten. Ansonsten werde sich die Spirale immer weiterdrehen und würden die Kommunen immer mehr Mittel vom Land fordern, die aus Steuergeldern finanziert würden.

Der Ansatz des Antrags der AfD-Fraktion sei deshalb, die Kulturförderung effektiver zu organisieren und so zukunftsfähig aufzustellen.

Abg. **Antonia Hillberg** (SPD) fragt mit Blick auf die Soziokultur, die, wie der Antrag fordere, zukünftig keine Landesmittel mehr erhalten solle, warum es nach Auffassung der AfD-Fraktion schlecht sei, dass Steuergelder für die Gemeinschaft ausgegeben würden, die durch kulturelle Veranstaltungen wie zum Beispiel auch den „Scho-duvel“ gestärkt werde.

Abg. **Jessica Schülke** (AfD) erklärt, natürlich sei es grundsätzlich nicht schlecht, Steuergelder der Allgemeinheit zuzuführen. Aber wenn die Strukturen weiter so beständen wie bisher, würde das Subsidiaritätsprinzip immer weiter ausgehöhlt - das sei jedenfalls auch ihre Erfahrung aus ihrer Arbeit im sozialpädagogischen Bereich und in soziokulturellen Einrichtungen. Dazu könne sie gern in einem persönlichen Gespräch Näheres berichten, so Abg. Frau Schülke.

Beschluss

Der federführende **Ausschuss** empfiehlt dem Landtag, den Antrag abzulehnen.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE

Ablehnung: AfD

Enthaltung: -

Der Beschluss ergeht vorbehaltlich des Votums des mitberatenden Ausschusses für Haushalt und Finanzen.

Tagesordnungspunkt 4:

Künstliche Intelligenz in Kunst und Kultur - Transparenz schaffen, Kunst- und Kulturschaffende stärken und schützen

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/5662](#)

Erste Beratung: 51. Sitzung am 07.11.2024
AfWuK

zuletzt beraten: 36. Sitzung am 13.01.2025 (Unterrichtung)

Verfahrensfragen

Abg. **Eva Viehoff** (GRÜNE) schlägt vor, eine Anhörung zu dem Antrag durchzuführen, um von den Betroffenen zu erfahren, welche Chancen und Risiken im Bereich der Kunst- und Kulturschaffenden mit KI verbunden sei.

Abg. **Cindy Lutz** (CDU) begrüßt diesen Vorschlag und regt an, sich vor einer Anhörung noch einmal durch die Landesregierung über den aktuellen Sachstand unterrichten zu lassen, da die letzte Unterrichtung bereits über ein Jahr zurückliege und die Entwicklungen im Bereich KI bekanntlich sehr schnell gingen.

Ferner teilt die Abgeordnete mit, dass die CDU-Fraktion aktuell einen inhaltlich ähnlich ausgerichteten Antrag erarbeite, der dann gegebenenfalls in die Anhörung mit einbezogen werden könnte.

Abg. **Eva Viehoff** (GRÜNE) erklärt sich mit diesem Verfahrensvorschlag einverstanden.

*

Der **Ausschuss** bittet sodann die Landesregierung um eine Unterrichtung über den aktuellen Sachstand in seiner für den 9. April 2026 vorgesehenen Sitzung und beschließt, in seiner für den 7. Mai 2026 vorgesehenen Sitzung eine Anhörung nach dem Schlüssel 3 : 3 : 1 : 1 durchzuführen. Die Anzuhörenden sollen zeitnah gegenüber der Landtagsverwaltung benannt werden.
